

Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019



Auftraggeber:
Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart)
im Auftrag der
Stadt Möckmühl

Stand: 11. März 2021



BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch

Landschaftsökologe BVDL, Martin-Luther-Str. 16, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142 - 91 85 78, Mobil: 01520 - 1 33 32 96, landschaftsplanung-koch@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Veranlassung und Lage	1
2.	Flächennutzung, Biotoptypen und Schutzgebiete	3
3.	Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Kartierung 2019	4
3.1	Methoden	4
3.2	Lebensraumansprüche von Feldlerche und Wiesenschafstelze	4
3.3	Ergebnisse	6
3.4	Geschützte und gefährdete Arten sowie deren Bestandsentwicklung	6
3.5	Lebensraumansprüche streng geschützter und gefährdeter Arten	8
3.6	Lage der Brutreviere streng geschützter und gefährdeter Nahrungsgäste	10
4.	Artenschutzfachliche Bewertung des Gebiets	12
5.	Artenschutzrecht und Konfliktanalyse	14
5.1	Kurzdarstellung des Planungsvorhabens	14
5.2	Vorbelastungen	17
5.3	Artenschutzrechtliche Relevanz und Konflikte	18
5.3.1	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
5.3.2	Konfliktanalyse	23
5.3.3	Vögel	25
6.	Empfehlungen zu Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations-, CEF- und FCS-Maßnahmen	33
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	33
6.2	CEF-Maßnahmen für die Feldlerche	34
6.3	Empfehlungen zu Maßnahmen nach § 15 BNatSchG	36
6.4	Sonstige Empfehlungen	38
7.	Literatur	40
8.	Anhang 1 – Aktivitätszeiten	42
9.	Anhang 2 – Bilddokumentation	43
10.	Anhang 3 – saP-Formblätter (separat beiliegend)	44

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Erfassungszeiträume der Feldvogelarten Feldlerche und Wiesenschafstelze	4
Tab. 2:	Angaben zu Distanzen von Nisthabitaten der Feldlerche zu Vertikalstrukturen	4
Tab. 3:	Begehungstermine Feldvogel-Kartierung 2019 und lokale Wetterdaten	6
Tab. 4:	Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der erfassten Vogelarten	7
Tab. 5:	Allgemeine Liste potenzieller Konflikte durch Vorhaben und deren Relevanz bei der vorliegenden Planung	24
Tab. 6:	Artenschutz- bzw. naturschutzrechtliche Relevanz der erfassten Vogelarten	31
Tab. 7:	Aktivitätszeiten Fauna	42

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) und Gemarkungsgrenze (magenta)	1
Abb. 2:	Plan- bzw. Untersuchungsgebiet (Stand: 09.10.2019)	2
Abb. 3:	Besonders geschützte Biotope im angrenzenden Umfeld zum Plan- bzw. Untersuchungsgebiet (Waldbiotope gemäß § 30a LWaldG, türkisgrüne Fläche)	3
Abb. 4:	Lage des Untersuchungsgebiet (rote Schraffur) und Gemarkungsgrenzen (magenta Linie)	10
Abb. 5:	Lage bzw. ungefähre Lage von Mäusebussard-, Rotmilan- und Turmfalken-Brutrevieren sowie zu einem Goldammer-Revier 2019 (Auswertung der Beobachtungen von fünf Begehungsterminen, Zeitraum März bis Juni 2019)	11
Abb. 6:	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ – Stand: 12.02.2021	15
Abb. 7:	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ (Stand: 12.02.2021) – Übersichtsplan planexterne Kompensationsmaßnahme (Flst.-Nr. 1729/1) Anlage eines Feldgehölzes	15
Abb. 8:	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ (Stand: 12.02.2021) – Übersichtsplan Planexterne CEF-Maßnahme Feldlerche, Flst. Nr. 1728, 1729 Anlage von Blühstreifen/Buntbrache und Lerchenfenstern	16
Abb. 9:	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ (Stand: 12.02.2021) – Übersichtsplan Ökokontomaßnahme der Stadt Möckmühl – MO1 Waldrefugien	17
Abb. 10:	Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben	21
Abb. 11:	Ausnahmeprüfung	22
Abb. 12:	„Ausführungsplanung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche“ (s. „Karte Nr. 1: Geeignete Flächen zur Anlage von Feldlerchenfenstern und einer Buntbrache in Möckmühl“ Ausnahmeprüfung	35

KARTENVERZEICHNIS (Karte gesondert beiliegend)

Karte:	Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Kartierung 2019	
--------	---	--

Titelbild-Grundlage:

Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert.

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch
 Bearbeitungszeiträume: April bis Oktober 2019 und Januar bis März 2021

1. Veranlassung und Lage

Die Stadt Möckmühl beabsichtigt im Gewann ‚Habichtsflur‘ nahe der Autobahnanschlussstelle ‚Möckmühl‘ ein Gewerbegebiet als Ergänzung zum dort bestehenden Industriegebiet zu entwickeln (s. Abb. 1). Das Untersuchungs- bzw. Plangebiet umfasst die Abgrenzung des Bebauungsplans im Gewann „Habichtsflur“ in Möckmühl mit etwa 13,32 ha Fläche (s. Abb. 2 u. WICK + PARTNER ARCHITECTEN STADTPLANER, 2019). Das Plangebiet umfasst ein Teilbereich des Flurstücks Nummer 1729/1. Das Büro WICK + PARTNER ARCHITECTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB (Stuttgart) hat im Jahr 2021 für das Gebiet den Entwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Habichtsflur" (Stand: 12.02.2021) mit den örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet.

Das Büro für Landschaftsplanung - Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch (Bietigheim-Bissingen) ist Ende April 2019 vom Büro WICK + PARTNER ARCHITECTEN STADTPLANER (Stuttgart) mit den ‚Ornithologischen Untersuchungen zum Gebiet „Habichtsflur“ in Möckmühl‘ beauftragt worden. Die Einarbeitung der neuen Sachverhalte aus dem Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Habichtsflur“ WICK + PARTNER – ARCHITECTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB (2021) in die ‚Ornithologischen Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019‘ ist im Februar 2021 nachträglich beauftragt worden.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) und Gemarkungsgrenze (magenta)
Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg
LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002, modifiziert.

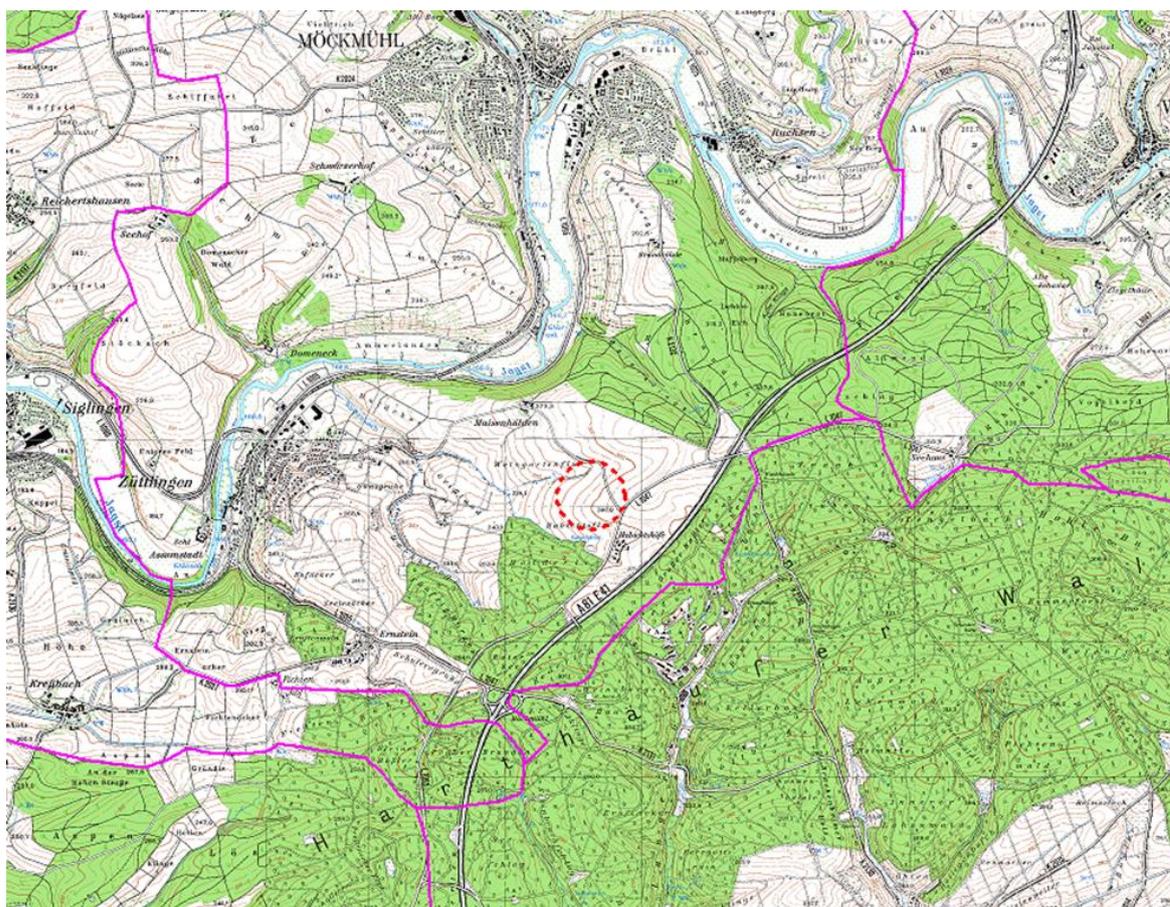
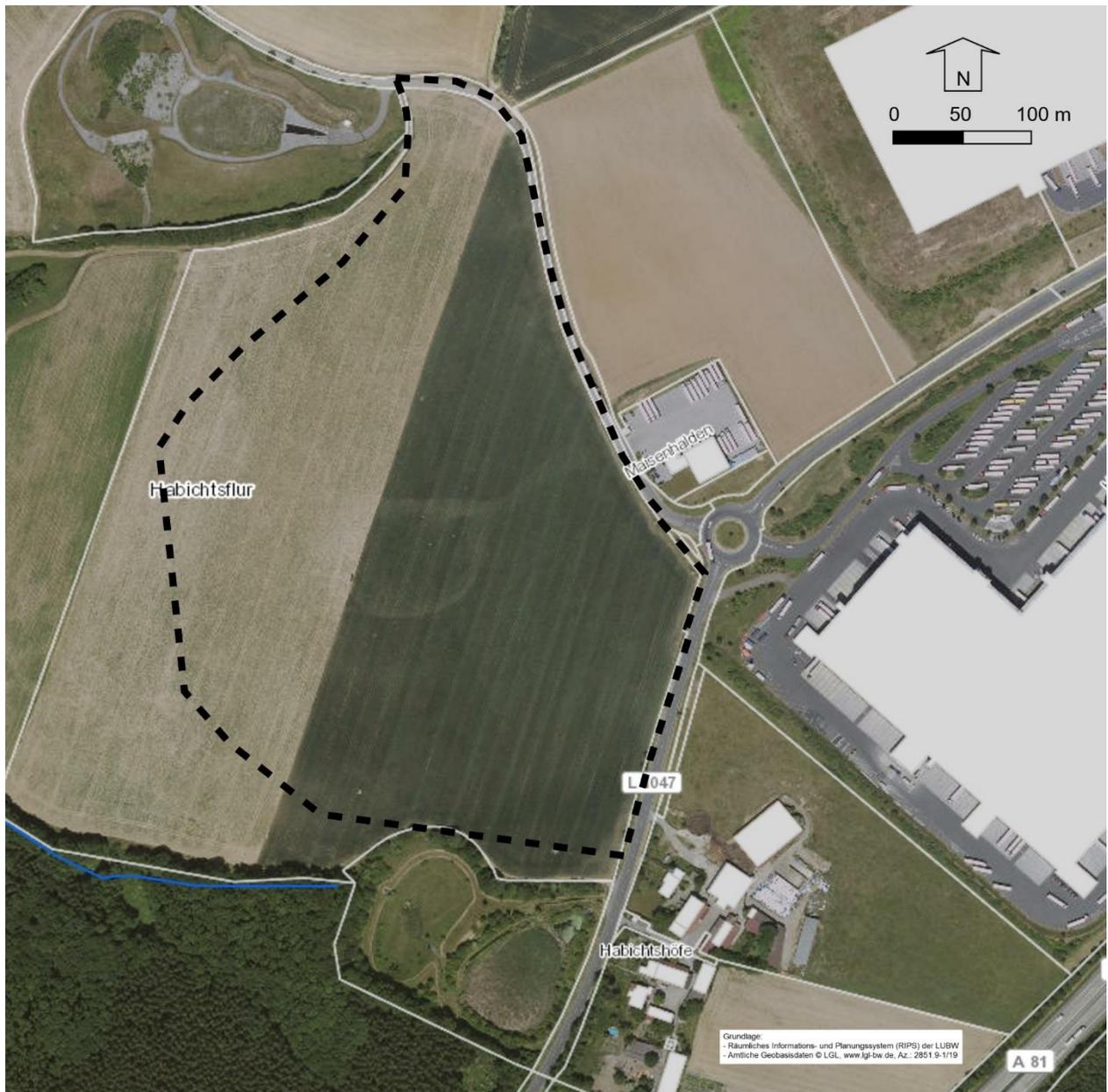


Abb. 2: Plan- bzw. Untersuchungsgebiet (Stand: 09.10.2019)
Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert.
Abgrenzung aus: WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER, 2019.



Das ornithologische Gutachten enthält neben der Kartierung von Feldlerche und Wiesenschafstelze außerdem eine artenschutzfachliche Bewertung, eine Konfliktanalyse und daraus resultierende artenschutzfachliche Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen im Plangebiet.

2. Flächennutzung, Biotoptypen und Schutzgebiete

Bei der Begehung im Rahmen der artenschutzfachlichen Potenzialanalyse (s. KOCH, 2021) am 28.03.2019 sind die folgende Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (vgl. Abb. 2) festgestellt worden:

37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (artenarm; großflächig)

Landwirtschaftliche Flächen nehmen das ganze Untersuchungsgebiet ein, wobei Wintergetreide mit einem Anteil von etwa zwei Drittel der Fläche dominiert. Auf dem größten Teil der übrigen Fläche war Mais eingesät. Außerhalb, im unmittelbar angrenzenden Bereich am Rande der zum Teil das Gebiet umfassenden Feldwege finden sich kleinstflächig auch artenarme grasreiche Wegseitenstreifen vertreten.

Südlich außerhalb des Plangebietes liegt das Waldbiotop „Bachlauf am Habichtsbrunnen O Züttlingen“ (Biotopnummer: 267221254123; s. Abb. 3), welches aufgrund folgender Einstufung geschützt ist: Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation; nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Regelmäßig überschwemmte Bereiche; nach Anlage zu § 30a LWaldG geschützt als Tobel und Klingen im Wald mit naturnaher Begleitvegetation. Ansonsten befinden sich keine weiteren Gebiete zum Schutz der Natur wie europäische Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale (Einzelbildungen und flächenhafte Naturdenkmale) sowie Offenlandbiotope gemäß § 33 NatSchG im unmittelbaren Umfeld zum Plangebiet. Das europäische Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Jagst und unterer Kocher“ (DE 6721-341) ist in nordöstlicher Richtung etwa 390 m vom Plangebiet entfernt.

Abb. 3: Besonders geschützte Biotope im angrenzenden Umfeld zum Plan- bzw. Untersuchungsgebiet (Waldbiotope gemäß § 30a LWaldG, türkisgrüne Fläche).



Grundlage:

- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

3. Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Kartierung 2019

3.1 Methoden

Die ornithologischen Untersuchungen umfassen – auf der Grundlage der artenschutzfachlichen Potenzialanalyse von KOCH (2021) und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber – nur die Kartierung der Feldvogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). Andere Vogelarten werden lediglich als Beibeobachtungen miterfasst.

Bei der Feldlerche wird an drei Terminen im Zeitraum Anfang April bis Anfang Mai tagsüber eine Zählung von singenden Männchen (A4-M4 + E4 + A5) und eine Erfassung von fütternden Altvögeln (A5) durchgeführt (vgl. SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT, Hrsg.), 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; s. Tab. 1).

Nach SÜDBECK et al. (2005) wird für die Wiesenschafstelze an vier Terminen im Zeitraum Anfang April bis Anfang Juni tagsüber eine Zählung von singenden Männchen (E4-A5+ M5 + E5 + A6) inklusive der Erfassung von Nestbauaktivitäten (M5), warnenden (E5) und fütternden Altvögeln (A6) durchgeführt (s. Tab. 1).

Die Auswertung der Kartierungsdaten umfasst die Anzahl der Brutreviere, die Anzahl der Brutpaare und der Randbrüter, die Abundanz (i. d. R. Brutpaare / 10ha). Die Lebensraumsprüche von Feldlerche und Wiesenschafstelze werden textlich erläutert (s. Kap. 3.2). Die Brutreviere bzw. Neststandorte beider Arten werden kartografisch dargestellt.

Tab. 1: Erfassungszeiträume der Feldvogelarten Feldlerche und Wiesenschafstelze

Vogelart	März	April	Mai	Juni	Juli
Feldlerche		A4-M4 + E4	A5		
Wiesenschafstelze		E4-A5	M5 + E5	A6	

3.2 Lebensraumsprüche von Feldlerche und Wiesenschafstelze

Im Folgenden sind die wesentlichen Lebensraumsprüche der Feldlerche (*Alauda arvensis*; a. BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER, 2005) aufgeführt.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Biotop: Grünland (Wiesen und Weiden), Äcker, Ödland und Ruderalflächen mit lückiger Vegetation.

Nisthabitat: Lückige krautige Vegetation (Deckung 20-50 %), optimale Höhe 15-25 cm

Nahrung: Ab Mitte April: Insekten, Spinnen, kleine Schnecken u. Regenwürmer. Im Winter: Getreidekörner, Unkrautsamen, Keimlinge, zarte Blätter.

Reviergröße: Ø 0,5-0,79 ha, Nestabstand min. 40 m.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel / anlagebedingt: hoch / betriebsbedingt: mittel.

Fortpflanzung: A2 – M4(-A5), Grünland (Wiesen und Weiden), Äcker, Ödland und Ruderalflächen mit lückiger Vegetation.

Aufzucht: M4 – A9, Grünland (Wiesen und Weiden), Äcker, Ödland und Ruderalflächen mit lückiger Vegetation.

Wanderung u. Überwinterung: Zugvogel, M9 – E1(-A5), Grünland (Wiesen und Weiden), Äcker, Ödland und Ruderalflächen mit lückiger Vegetation.

Die Feldlerche wahrt, anhand empirischer Beispiele aus Untersuchungen belegt, gewisse Distanzen zwischen vertikalen Strukturen, welche als Ansitzwarte für Prädatoren wie Greifvögel geeignet sind, und ihrem Brutplatz (s. Tab 2).

Tab. 2: Angaben zu Distanzen von Nisthabitaten der Feldlerche zu Vertikalstrukturen

Distanz vom Nisthabitat zu Vertikalstrukturen nach Koch (2009) *
Punktuelle Einzelstruktur (z. B. Baum, Strauch), lineare schmale Struktur (z. B. Hecke, Stromleitung) niedrige flächige Struktur bis 3 m Höhe (z. B. Weinberg, Obstanlage) sowie höhere flächige Struktur < 1 ha (z. B. kleine Streuobstwiese) und Einzelgebäude u. ä.: 25 m
Höhere flächige Struktur 1 ha bis 3 ha (z. B. Feldgehölz, Streuobstwiese) sowie Siedlungsrand mit lockerer kleinflächiger und / oder niedriger Bebauung (bis ca. 12 m Höhe): (25 -) 50 m
Höhere flächige Struktur >3 ha bis 30 ha (z. B. Feldgehölz, kleine Waldfläche) sowie Siedlungsrand mit verdichteter und / oder hoher Bebauung (>12 m bis 20 m Höhe): (50 -)75 m
Höhere flächige Struktur >30 ha (z. B. große Waldfläche) sowie Siedlungsrand mit großflächiger und / oder sehr hoher Bebauung (> 20 m Höhe): (75 -) 160 m

*) Ermittlung anhand empirischer Beispiele aus Untersuchungen (s. OELKE in ZENKER, 1982; BLANA in ZENKER, 1982; RANDLER, 1995; KOCH, 2009)

Im Folgenden sind die wesentlichen Lebensraumsprüche der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*; a. BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER, 2005) aufgeführt.

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Biotop: Ursprüngliche Habitate nasse oder wechsellasse Wiesen, Seggenfluren und Verlandungsgesellschaften, in der Kulturlandschaft extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen und vor allem Viehweiden; seit den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts jedoch zunehmend Hackfruchtäcker, Getreide-, Klee- und Futterpflanzenanbauflächen u. a. Kulturen.

Nisthabitat: Brutplatz auf weitgehend ebenen, mit Gräsern oder Seggen bestandenen, aber kurzrasigen Flächen. Bei horstbildenden Pflanzen lückige Deckung oder vegetationsfreie Flächen nötig. Höhere Stauden, Sträucher oder kleine Bäume bzw. Zaunpfosten dienen als Warten. Böden teilweise nass, wechsellasse oder feucht. Fast immer Bodennest, meist in kleiner Vertiefung oder an Unebenheiten angelehnt, selten auf kleinen Erdhügeln.

Nahrung: Kleine, hauptsächlich fliegende Insekten (Fliegen, Mücken), aber auch Larven, Käfer, Heuschrecken, vereinzelt Spinnen, kleine Schnecken u. Würmer. Bei entsprechendem Angebot auch Schmetterlinge, vor allem deren Raupen, Blattläuse u. a. Insekten. Pflanzennahrung nur ausnahmsweise.

Reviergröße: Reviergrößen 2,0 bis 5,5 bis Ø 4,2 ha bei Flächen mit 20-49 ha entsprechen der Siedlungsdichte von 1,8 bis 4,8 Rev./10 ha Ø 2,4 Rev./10 ha bei Flächen mit 20-49 ha; oft kleine Nestterritorien, die kolonieartig gehäuft und von neutralen Zonen umgeben sind. Nistmaterial- und Nahrungssuche 500 bis 1.000 m (regional bis >2.000 m) vom Nest.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel / anlagebedingt: mittel / betriebsbedingt: mittel.

Fortpflanzung: (E3-A4-)M4-A5 – M5(-E6), nasse oder wechsellasse Wiesen, Seggenfluren und Verlandungsgesellschaften, in der Kulturlandschaft extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen und vor allem Viehweiden sowie Hackfruchtäcker, Getreide-, Klee- und Futterpflanzenanbauflächen.

Aufzucht: (E4-A5-)M5-A6 – A7-E7(-M8-A9), nasse oder wechsellasse Wiesen, Seggenfluren und Verlandungsgesellschaften, in der Kulturlandschaft extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen und vor allem Viehweiden sowie Hackfruchtäcker, Getreide-, Klee- und Futterpflanzenanbauflächen.

Wanderung u. Überwinterung: Zugvogel, Langstreckenzieher, (E7-)A8-M9(-A10) – (E3-)A4-A5, tropisches Afrika, südlich der Sahara (Senegambien bis Kenia).

3.3 Ergebnisse

Das Ergebnis der Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Kartierung 2019 für das Untersuchungsgebiet (ca. 13,32 ha) ist in der in der separat beiliegenden Karte „Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Kartierung 2019“ dargestellt worden. Die Kartierungstage und die lokale Wettersituation sind aus Tabelle 3 ersichtlich. Im Untersuchungsgebiet trat die Feldlerche mit zwei Brutrevieren (2 BP = Brutpaare) als Brutvogelarten auf, ein weiteres Brutrevier (1 BP) befand sich 2019 in der näheren Umgebung im Bereich westlich des Untersuchungsgebietes (s. beil. Karte „Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Kartierung 2019“). Die Wiesenschafstelze ist im Kartierungszeitraum bei keinem der Termine im Untersuchungsgebiet festgestellt worden. Die Vogelbeobachtungen im Rahmen der Potenzialanalyse (s. KOCH, 2021) vom 28.03.2019 sind hierbei den Auswertungen mit einbezogen worden. Im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung fehlten 2019 auch die beiden Feldvogelarten Rebhuhn und Wachtel. Das Untersuchungsgebiet ist 2019 aber von 13 anderen Vogelarten als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt worden (s. Tab. 4 „Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der erfassten Vogelarten“). Bei diesen 13 Vogelarten handelt es sich um Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Stieglitz und Turmfalke.

Tab. 3: Begehungstermine Feldvogel-Kartierung 2019 und lokale Wetterdaten

Datum	06.05.2019	14.05.2019	03.06.2019	14.06.2019
Zeitfenster [Uhrzeit]	10:00 – 12:00	11:00 – 12:30	09:00 – 10:30	10:00 – 11:30
Temperatur [° C]	8 - 10	5 - 12	16 - 23	12 - 25
Bewölkung [%]	50-60	20-50	10-40	10-20
Niederschlag [mm]	0	0	0	0
Windstärke [bft]	1 - 3	0 - 2	0 - 1	0 - 2
Anmerkung:	Zuvor. 70-90 % bewölkt, 1 mm Niederschlag	-	-	-

3.4 Geschützte und gefährdete Arten sowie deren Bestandsentwicklung

Von den 14 im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet (ca. 13,32 ha) erfassten Vogelarten (s. Tab. 4 „Schutz, Gefährdung und Bestandsentwicklung der erfassten Vogelarten“) sind die Feldlerche als Brutvogelart und 13 weitere als Nahrungsgäste (NG) registriert worden. Unter den 14 erfassten Vogelarten ist eine – der Nahrungsgast Rotmilan – in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) aufgeführt. Für die Anhang I-Arten sind gemäß Art.4 (1) der Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Im Gebiet tritt keine gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Zugvogel geschützte Art auf. Von den 14 im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten sind alle Arten i. S. d. § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, drei davon – Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke – sind i. S. d. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG zusätzlich auch streng geschützt.

Von den 14 im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten sind neun Arten – Bluthänfling, Feldlerche – 2 BP im Gebiet (+ 1 BP außerhalb im näheren Umfeld; s. beil. Karte), Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke in den Roten Listen der Vogelarten von Baden-Württemberg (RL BW, 6. Fassung. Stand: 31. 12. 2013; s. BAUER et al., 2016) und / oder Deutschland (RL D, 5. Fassung. Stand: 30.11.2015; s. GRÜNEBERG et al., 2015) aufgeführt. Die neun in den Roten Listen geführten Brutvogelarten (BP = Brutpaar) und Nahrungsgäste (NG) sind folgenden landes- / bundesweiten Gefährdungskategorien zugeordnet worden: Bluthänfling, NG, RL 2 (= stark gefährdet) / 3 (= gefährdet), Feldlerche, 2 BP, RL 3 / 3, Feldsperling, NG, RL V (= Art der Vorwarnliste) / V, Goldammer, NG, RL V / V, Haussperling, NG, RL V / V, Mehlschwalbe, NG, RL V / 3, Rauchschwalbe, NG, RL 3 / 3, Rotmilan, NG, RL n (= nicht gefährdet) / V und Turmfalke RL V / n . Unter den 14 Vogelarten, welche im Jahr 2019 erfassten worden sind, sind der Brutvogel Feldlerche sowie die Nahrungsgäste Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Rotmilan im Zielartenkonzept von Baden-Württemberg (= ZAK; MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG, 2009) als Naturraumarten eingestuft worden.

Tabelle 4 bietet neben einem Überblick zu allen im Gebiet als Brutvögel und Nahrungsgäste auftretenden Vogelarten auch Angaben zu den Beständen in Baden-Württemberg (2005-2009, tlw. bis 2011; s. BAUER et al. 2016). Außerdem ist die Verantwortung Baden-Württembergs in Deutschland (s. BAUER et al. 2016) sowie die internationale Verantwortung in Deutschland (s. HÖLZINGER et al., 2007) und der 12-Jahrestrend gemäß dem nationalen Bericht zur Vogelschutzrichtlinie (BFN, 2013) bei betreffenden Arten angegeben.

Tab. 4: Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der erfassten Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	VSR 2015 / § 44 BNatSchG 2015	Rote Liste BW 2013 / D 2015	ZAK BW 2009	Brutpaare im Gebiet [BP] 2019 / Niststandortpräferenz	direkt betroffene Brutpaare im Gebiet [BP]	Indirekt betroffene Brutpaare (LR-Reduzierung, außerhalb) [BP]	Insgesamt betroffene Brutpaare [BP]	Häufigkeitsklasse / Bestand BW 2005 bis 2009 (tlw. bis 2011) [in Tausend]	Bestandsentwicklung in BW kurzfr. Trend (2013)	Verantwortung von BW in D (2013)	Internationale Verantwortung Deutschlands (2007)	12-Jahrestrend in D (2013)
1	Feldlerche	e / b	3 / 3	N	2,0 / Bob	2,0	1,0	3,0	h / 85-100	-2			-
	Summe				2,0	2,0	1,0	3,0					
2	Amsel	e / b	n / n	n	NG / Sfb				sh / 900-1100	+1	h	!!!	-
3	Bachstelze	e / b	n / n	n	NG / Nb				h / 40-80	-1	h		-
4	Bluthänfling	e / b	2 / 3	n	NG / Sfb				mh / 4,9-12	-2			-
5	Feldsperling	e / b	V / V	n	NG / Bhb				h / 60-85	-1			-
6	Goldammer	e / b	V / V	n	NG / Bob				sh / 130-190	-1	h		-
7	Haussperling	e / b	V / V	n	NG / Bab				sh / 400-500	-1	h		-
8	Mäusebussard	e / b+s	n / n	n	NG / Bfb				h / 11-15	=	h	!	-
9	Mehlschwalbe	e / b	V / 3	N	NG / Bab				h / 30-73	-1			-
10	Rabenkrähe	e / b	n / n	n	NG / Bfb				h / 90-100	=	h		=
11	Rauchschwalbe	e / b	3 / 3	N	NG / Bab				h / 23-57	-2			-
12	Rotmilan	e+l / b+s	n / V	N	NG / Bfb				mh / 1,8-2,4	+	h	!!!	-
13	Stieglitz	e / b	n / n	n	NG / Bfb				h / 45-60	-1	h		-
14	Turmfalke	e / b+s	V / n	n	NG/Bab/Bfb				mh / 5-7	=	h	!	~

Legende zu Tab. 4: Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der erfassten Vogelarten

VSR: Europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) / I = geschützte Art gemäß Anhang I / Z = geschützter Zugvogel gemäß Art. 4 Abs. 2 / e = europäische Vogelart gemäß Art. 1 / n = nicht betreffend
§ 44 BNatSchG: Relevanz der Verbote für: b = besonders geschützte Art (i.S.d. § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) / s = streng geschützte Art (i.S.d. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG) / n = nicht relevante, da nicht geschützte Art
Rote Liste BW / D: Baden-Württemberg (Stand: 2013) / Deutschland (Stand: 2015) / 0 = Brutbestand erloschen / 1 = Brutbestand vom Erlöschen bzw. Aussterben bedroht / 2 = Brutbestand stark gefährdet / 3 = Brutbestand gefährdet / G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes / R = Vorkommen geografisch stark eingeschränkt bzw. extrem selten / V = Vorwarnliste / D = Daten unzureichend / n = nicht gefährdet / x = nicht bewertet; s. BAUER et al. (2016) und GRÜNEBERG et al. (2015)
ZAK: Zielartenkonzept Baden-Württemberg / A = Landesart Gruppe A / B = Landesart Gruppe B / N = Naturraumart / ZIA = Zielorientierte Indikatorart; s. MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2009)
Brutpaare im Gebiet: 4 = Anzahl der kartierten Brutpaar im Gebiet (z. B. 4); NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler
Häufigkeitsklasse (2005 bis 2009, tw. bis 2011): es = extrem selten bzw. geografische Restriktionen / ss = sehr selten, Brutbestand 1 bis 100 Brutpaare (oder Reviere, Männchen u. a.) / s = selten, 100 bis 1.000 Brutpaare / mh = mittelhäufig, 1.000 bis 10.000 Brutpaare / h = häufig, 10.000 bis 100.000 Brutpaare / sh = sehr häufig, > 100.000 Brutpaare // Bestand BW 2005 bis 2009, tw. bis 2011: T. = Tausend; s. BAUER et al. (2016)
Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg (Trend im Zeitraum 1985-2009): -2 Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 % / -1 Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 % / = Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand (Veränderungen < 20 %) / +1 Kurzfristig um mehr als 20 % zunehmender Brutbestand / +2 Kurzfristig um mehr als 50 % zunehmender Brutbestand / ** Neu entstandene Brutpopulation mit wenigen Reviervögeln bzw. Brutpaaren; s. BAUER et al. (2016)
Verantwortung Baden-Württembergs für die Erhaltung von Arten in Deutschland: eh = > 50 % des nationalen Bestands / sh = 20-50 % des nationalen Bestandes / h = 10-20 % des nationalen Bestandes; s. BAUER et al. (2016)
Internationale Verantwortung Deutschlands in Europa: !!! = Arten mit > 20 % des europäischen Bestandes und mit SPEC-Status 2 oder NON-SPEC ^E und demnach > 10 % des globalen Bestandes; !! = Arten mit > 10 % (< 20 %) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NONSPEC ^E , d. h. > 5 % des globalen Bestandes; ! = Arten mit > 10 % (< 20 %) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status; s. HÖLZINGER et al. (2007)
12-Jahrestrend Deutschland (2013): Trends für 250 Brutvogelarten gemäß nationalem Bericht 2013 nach Art. 12 EU-Vogelschutzrichtlinie. // + = zunehmend / = = stabil / ~ = fluktuierend / - = abnehmend; s. BFN (2013)

3.5 Lebensraumsprüche streng geschützter und gefährdeter Arten

Unter den Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet (ca. 13,32 ha) sind drei artenschutzrechtlich relevante Vogelarten, es handelt sich um den gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, national besonders und streng geschützten Rotmilan sowie um die national besonders und streng geschützten Arten Mäusebussard und Turmfalke. Für die Beurteilung vor allem dieser drei Vogelarten sind genauere Angaben zu deren Lebensraumsprüchen (a. BAUER et al., 2005) von Interesse.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Biotop: Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Nisthabitat: Nadel- oder Laubbäume in 2-30 m Ø ca. 18 m Höhe.

Nahrung: Kleinsäugerarten (z. B. Mäuse, Spitzmäuse, Maulwurf, Hamster), junge Kaninchen u. Feldhasen, sowie Aas sowie untergeordnet Vögel, Frösche, Fische, Großinsekten, Regenwürmer und weitere Wirbellose.

Reviergröße: 80-180 ha Ø 126 ha, je nach Nahrungsangebot auch mehrere 100 ha.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel-hoch (Personen) / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: mittel-hoch (Personen).

Fortpflanzung: A3-M3(-M5), Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Aufzucht: M3(-M5) - A8(-A10), Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Wanderung u. Überwinterung: Standvogel, Kurzstreckenzieher, adult ausgeprägt ortstreu, Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Biotop: Reich gegliederte Landschaften mit Waldanteil. und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen. Jagdhabitat: Freie Flächen.

Nisthabitat: In lichten Altholzbeständen, zuweilen auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Alleen.

Nahrung: Lebende und tote Fische, Vögel bis Hühnergröße, Kleinsäugerarten, Regenwürmer, bedeutend ist Aas, daneben auch Schlachtabfälle und Wildaufbrüche.

Reviergröße: 2,1-6,3 km² (Siedlungsdichte: 0,5-16,0 bis 37-47 BP / 100 km²).

Empfindlichkeit: Baubedingt: hoch (Personen) / anlagebedingt: hoch / betriebsbedingt: hoch (Personen).

Fortpflanzung: M2 – E4, reich gegliederte Landschaften mit Waldanteil.

Aufzucht: M3-A4(-A5) – A6-A7(-A8), reich gegliederte Landschaften mit Waldanteil.

Wanderung u. Überwinterung: Kurzstreckenzieher, zunehmend auch einzelne Überwinterer, A8-E9 – M2-E4, im Winter i. d. R. im Mittelmeerraum.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Biotop: Kulturland aller Art (Offene Landschaften und Siedlungsbereiche); in Großstädten u. im Hochgebirge kann das Jagdhabitat mehrere km vom Nistplatz entfernt sein; bei größeren Waldungen Brutplatz am Rand.

Nisthabitat: Nischen und Höhlungen in Felswänden oder Gebäuden / Bauwerken sowie Baumkronen.

Nahrung: Kleinsäugerarten (z. B. Mäuse, Spitzmäuse u. Maulwurf), Reptilien, Kleinvögel, Insekten sowie untergeordnet Regenwürmer, selten Fledermäuse.

Reviergröße: 30-300 ha, je nach Nahrungsangebot.

Empfindlichkeit: baubedingt: gering-mittel (Personen) / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: gering-mittel (Personen).

Fortpflanzung: A3 - E3(-A5), Kulturland aller Art (Offene Landschaften und Siedlungsbereiche).

Aufzucht: A4(-M7) – M7(-A10), Kulturland aller Art (Offene Landschaften und Siedlungsbereiche).

Wanderung u. Überwinterung: Standvogel, Teilzieher, A9(-A10) - A2(-A3), adult > 50 % brutortstreu, Kulturland aller Art (Offene Landschaften und Siedlungsbereiche).

Das Untersuchungsgebiet (ca. 13,32 ha) liegt im Bereich der Gemarkung der Stadt Möckmühl (ca. 4.961 ha), welche zur Beurteilung des lokalen Bestands und unter Einbeziehung der Siedlungsdichte in den beiliegenden saP-Formblättern herangezogen worden ist (s. Abb. 4).

Die lokalen Populationen der streng geschützten und gefährdeten Vogelarten lassen sich aus folgenden Parametern berechnen: Geschätzter nutzbare Lebensraum (Flächenanteil in %) auf der Gemarkung von Möckmühl (Gesamtfläche in ha), durchschnittliche Reviergröße (ha/BP) bzw. umgerechneter Wert (ha/BP) aus der durchschnittlichen Siedlungsdichte (BP/10 ha).

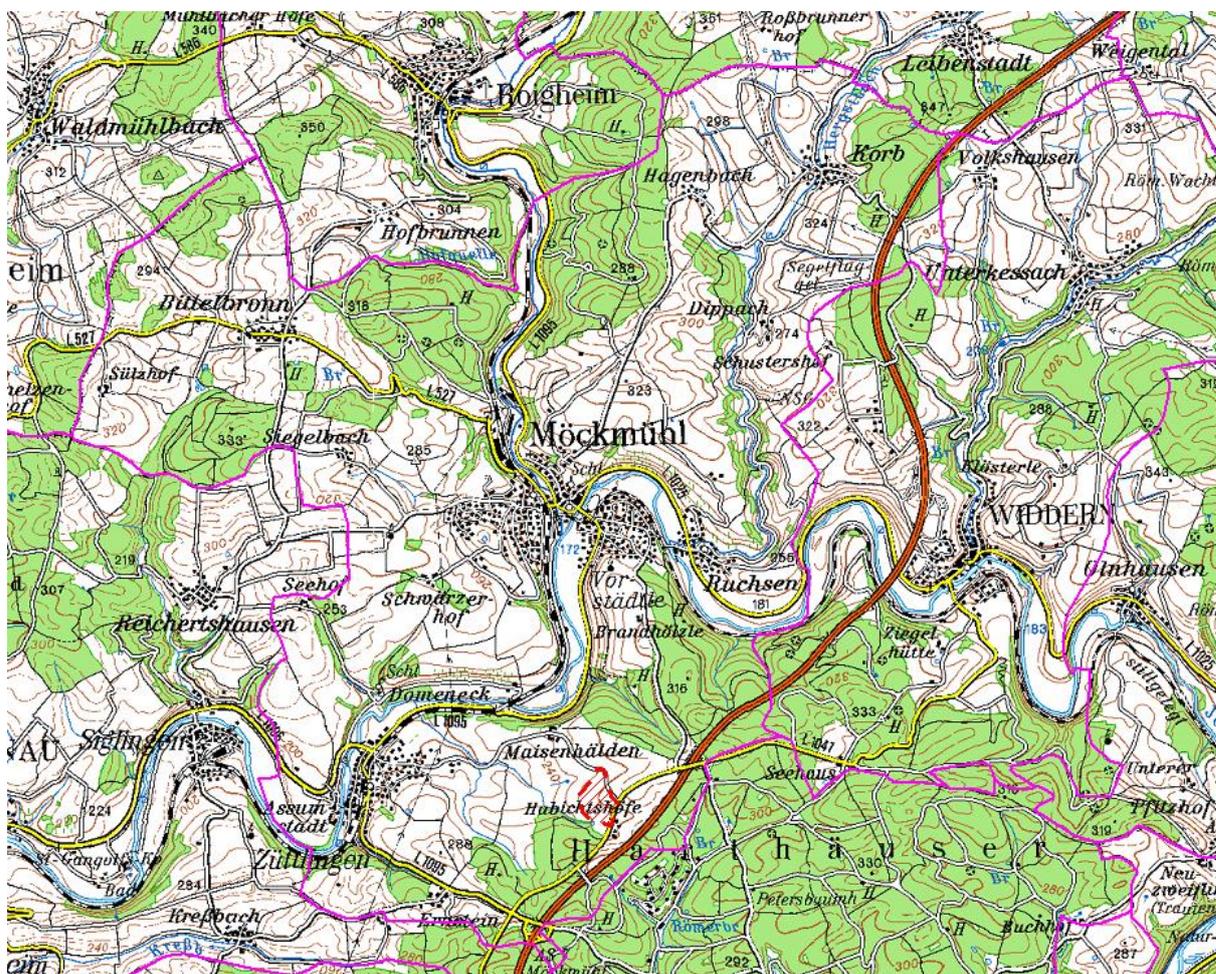
Lokale Populationen (Gemarkung Möckmühl, ca. 4.961 ha):

- Feldlerche: 2 % von ca. 4.961 ha = 100 ha : Ø 0,65 ha/BP = 154 BP
- Mäusebussard: 65 % von ca. 4.961 ha = 3.225 ha : Ø 126 ha/BP = 26 BP*
- Rotmilan: 80 % von ca. 4.961 ha = 3.969 ha : Ø 420 ha/BP = 9 BP*
- Turmfalke: 50 % von ca. 4.961 ha = 2.481 ha : Ø 165 ha/BP = 15 BP*

*) = Eingerechnet der über die Gemarkungsgrenze reichenden Reviere!

Abb. 4: Lage des Untersuchungsgebiet (rote Schraffur) und Gemarkungsgrenzen (magenta Linie)

Grundlage: Ausschnitt aus der TK25 Baden-W6rtemberg (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-W6RTEMBERG & BUNDESAMT F6R KARTOGRAFIE UND GEOD6SIE, 2002, modifiziert)



3.6 Lage der Brutreviere streng gesch6tzter und gef6hrdeter Nahrungsg6ste

Der Rotmilan bzw. das Rotmilan-Paar flogen 2019 meist aus dem Osten kommend in das Untersuchungs- bzw. Plangebiet ein, hierbei kreisten sie z. T. gemeinsam und oft 6ber dem 6stlich benachbarten bestehenden Industriegebiet sowie vor allem auff6llig weiter 6stlich davon 6ber dem Waldgebiet. Demnach liegt das Brutrevier des Rotmilans im Waldgebiet 6stlich der Bundesautobahn (BAB A81) sowie vermutlich s6dlich der vier Windenergieanlagen-Standorte (s. Abb. 5). Der Horst des Rotmilan-Paares lag somit in mindestens 500 m Entfernung zum Rand des Untersuchungs- bzw. Plangebiets.

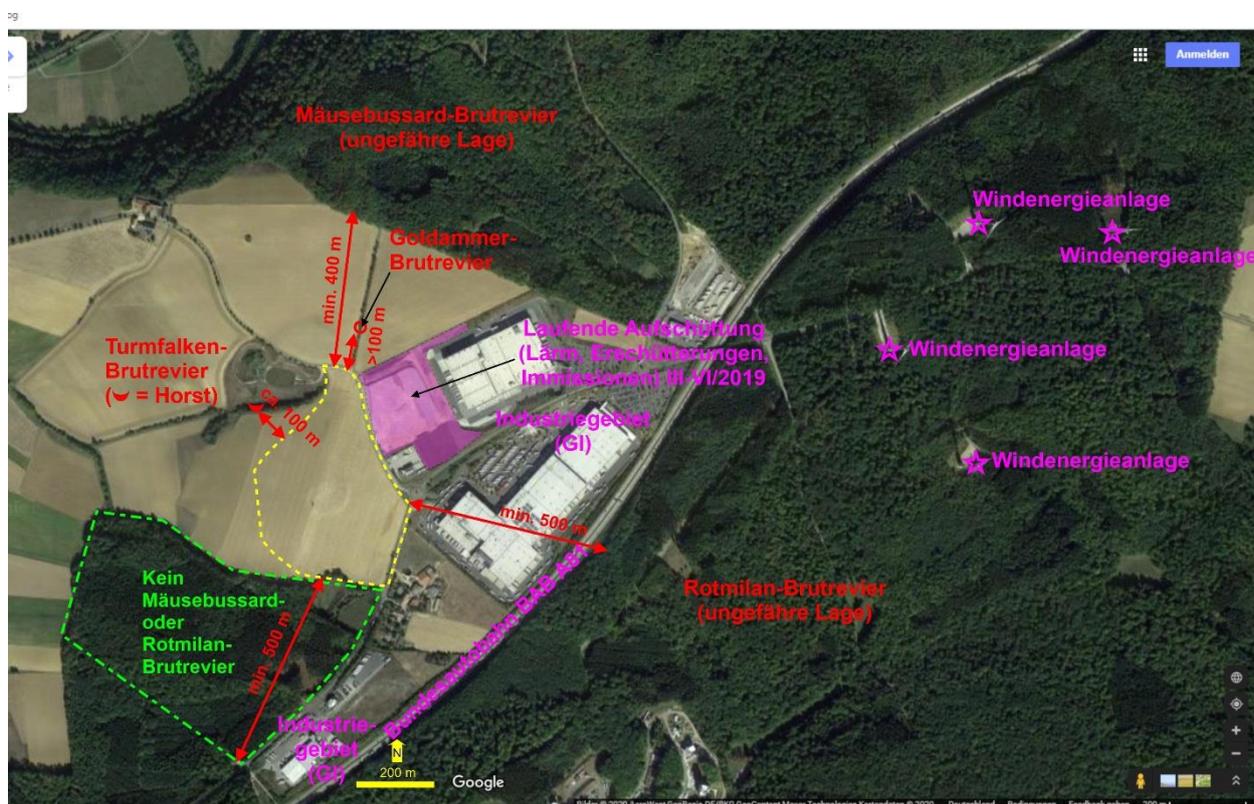
Der M6usebussard bzw. das M6usebussard-Paar flogen 2019 meist aus dem Norden kommend in das Untersuchungs- bzw. Plangebiet ein, hierbei kreisten sie z. T. gemeinsam auff6llig 6ber dem n6rdlich liegenden Waldgebiet. Innerhalb dieses Waldes gab es im M6rz auch Flugbewegungen von einzelnen M6usebussarden, demnach liegt deren Brutrevier dort (s. Abb. 5). Der Horst des M6usebussard-Paares lag somit in mindestens 400 m Entfernung zum Rand des Untersuchungs- bzw. Plangebiets.

Der Turmfalke bzw. das Turmfalken-Paar flogen 2019 meist aus dem Nordwesten kommend in das Untersuchungs- bzw. Plangebiet ein, hierbei kreisten sie z. T. gemeinsam auffällig über dem nordwestlich liegenden Feldgehölz am Graben bei den bestehenden Regenrückhaltebecken (RRB), der Horst konnte 2019 lokalisiert werden (s. Abb. 5). Der Horst des Turmfalken-Paares lag somit in mindestens 100 m Entfernung zum Rand des Untersuchungs- bzw. Plangebiets.

Die Goldammer ist als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst worden,

das Brutrevier des Paares befand sich im Jahr 2019 über 100 m nördlich des Gebietes in einer Feldhecke (s. Abb. 5).

Abb. 5: Lage bzw. ungefähre Lage von Mäusebussard-, Rotmilan- und Turmfalken-Brutrevieren sowie zu einem Goldammer-Revier 2019 (Auswertung der Beobachtungen von fünf Begehungsterminen, Zeitraum März bis Juni 2019).



4. Artenschutzfachliche Bewertung des Gebiets

Landwirtschaftliche Flächen nehmen das ganze Untersuchungsgebiet ein, wobei Wintergetreide mit einem Anteil von etwa zwei Drittel der Fläche dominiert. Auf dem größten Teil der übrigen Fläche war Mais eingesät. Außerhalb, im unmittelbar angrenzenden Bereich am Rande der zum Teil das Gebiet umfassenden Feldwege finden sich kleinstflächig auch artenarme grasreiche Wegseitenstreifen vertreten.

Südlich außerhalb des Plangebietes liegt das Waldbiotop „Bachlauf am Habichtsbrunnen O Züttlingen“ (Biotopnummer: 267221254123; s. Abb. 3), welches aufgrund folgender Einstufung geschützt ist: Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation; nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Regelmäßig überschwemmte Bereiche; nach Anlage zu § 30a LWaldG geschützt als Tobel und Klingen im Wald mit naturnaher Begleitvegetation. Ansonsten befinden sich keine weiteren Gebiete zum Schutz der Natur wie europäische Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale (Einzelbildungen und flächenhafte Naturdenkmale) sowie Offenlandbiotope gemäß § 33 NatSchG im unmittelbaren Umfeld zum Plangebiet. Das europäische Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Jagst und unterer Kocher“ (DE 6721-341) ist in nordöstlicher Richtung etwa 390 m vom Plangebiet entfernt.

Das Ergebnis der Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Kartierung 2019 für das Untersuchungsgebiet (ca. 13,32 ha) ist in der in der separat beiliegenden Karte „Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Kartierung 2019“ dargestellt worden. Die Kartierungstage und die lokale Wettersituation sind aus Tabelle 3 ersichtlich. Im Untersuchungsgebiet trat die Feldlerche mit zwei Brutrevieren (2 BP = Brutpaare) als Brutvogelarten auf, ein weiteres Brutrevier (1 BP) befand sich 2019 in der näheren Umgebung im Bereich westlich des Untersuchungsgebietes (s. beil. Karte „Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Kartierung 2019“). Die Wiesenschafstelze ist im Kartierungszeitraum bei keinem der Termine im Untersuchungsgebiet festgestellt worden. Die Vogelbeobachtungen im Rahmen der Potenzialanalyse (s. KOCH, 2021) vom 28.03.2019 sind hierbei den Auswertungen mit einbezogen worden. Im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung fehlten 2019 auch die beiden Feldvogelarten Rebhuhn und Wachtel. Das Untersuchungsgebiet ist 2019 aber von 13 anderen Vogelarten als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt worden (s. Tab. 4 „Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der erfassten Vogelarten“). Bei diesen 13 Vogelarten handelt es sich um Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschnalbe, Rotmilan, Stieglitz und Turmfalke.

Von den 14 im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet (ca. 13,32 ha) erfassten Vogelarten (s. Tab. 4 „Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der erfassten Vogelarten“) sind die Feldlerche als Brutvogelart und 13 weitere als Nahrungsgäste (NG) registriert worden. Unter den 14 erfassten Vogelarten ist eine – der Nahrungsgast Rotmilan – in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) aufgeführt. Für die Anhang I-Arten sind gemäß Art.4 (1) der Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Im Gebiet tritt keine gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Zugvogel geschützte Art auf. Von den 14 im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten sind alle Arten i. S. d. § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, drei davon –

Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke – sind i. S. d. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG zusätzlich auch streng geschützt.

Von den 14 im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten sind neun Arten – Bluthänfling, Feldlerche – 2 BP im Gebiet (+ 1 BP außerhalb im näheren Umfeld; s. beil. Karte), Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke in den Roten Listen der Vogelarten von Baden-Württemberg (RL BW, 6. Fassung. Stand: 31. 12. 2013; s. BAUER et al., 2016) und / oder Deutschland (RL D, 5. Fassung. Stand: 30.11.2015; s. GRÜNEBERG et al., 2015) aufgeführt. Die neun in den Roten Listen geführten Brutvogelarten (BP = Brutpaar) und Nahrungsgäste (NG) sind folgenden landes- / bundesweiten Gefährdungskategorien zugeordnet worden: Bluthänfling, NG, RL 2 (= stark gefährdet) / 3 (= gefährdet), Feldlerche, 2 BP, RL 3 / 3, Feldsperling, NG, RL V (= Art der Vorwarnliste) / V, Goldammer, NG, RL V / V, Haussperling, NG, RL V / V, Mehlschwalbe, NG, RL V / 3, Rauchschwalbe, NG, RL 3 / 3, Rotmilan, NG, RL n (= nicht gefährdet) / V und Turmfalke RL V / n . Unter den 14 Vogelarten, welche im Jahr 2019 erfassten worden sind, sind der Brutvogel Feldlerche sowie die Nahrungsgäste Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Rotmilan im Zielartenkonzept von Baden-Württemberg (= ZAK; MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTEMBERG, 2009) als Naturraumarten eingestuft worden.

5. Artenschutzrecht und Konfliktanalyse

5.1 Kurzdarstellung des Planungsvorhabens

Die Stadt Möckmühl beabsichtigt im Gewann ‚Habichtsflur‘ nahe der Autobahnanschlussstelle ‚Möckmühl‘ ein Gewerbegebiet als Ergänzung zum dort bestehenden Industriegebiet zu entwickeln (s. Abb. 1). Das Untersuchungs- bzw. Plangebiet umfasst die Abgrenzung des Bebauungsplans im Gewann „Habichtsflur“ in Möckmühl mit etwa 13,32 ha Fläche (s. Abb. 2 u. WICK + PARTNER ARCHITECTEN STADTPLANER, 2019). Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Nummer 1729/1. Das Büro WICK + PARTNER ARCHITECTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB (Stuttgart) hat für das Gebiet den Entwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Habichtsflur" (Stand: 12.02.2021) mit den örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet.

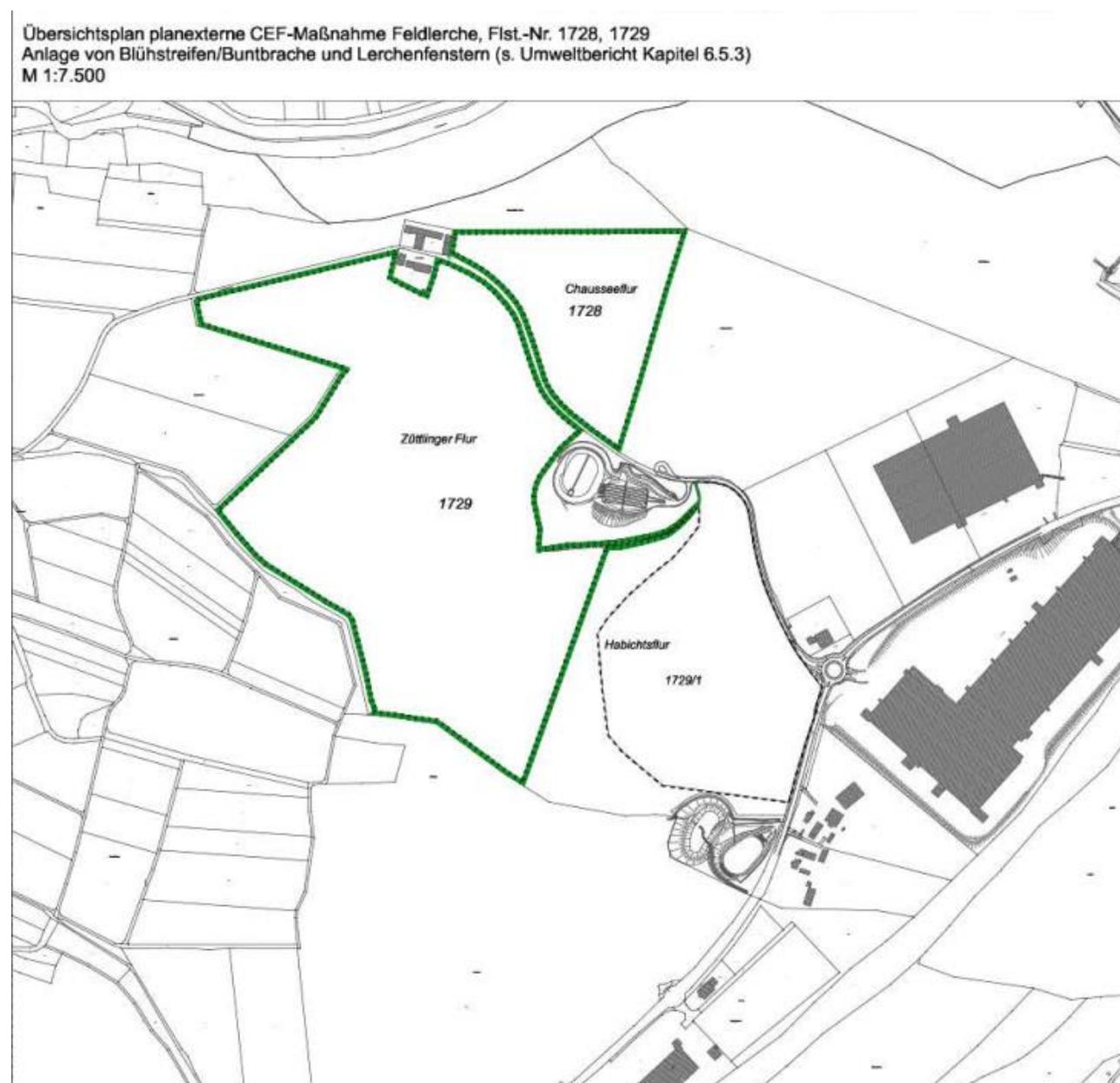
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Habichtsflur“, in welchem neben dem Gewerbegebiet (= GE; § 9 BauNVO; GRZ 0,8; Bauweise: a = abweichende Bauweise; HbA_{max.}: 15 m über festgelegtem Gelände von 293,0 m ü. NN bzw. 300,5 m ü. NN; Dachneigung: 0-15°) auch Bereiche mit anderen Festsetzungen ausgewiesen worden sind, umfasst etwa 13,32 ha Grundfläche (Entwurf, Stand: 12.02.2021, WICK + PARTNER ARCHITECTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2021; s. Abb. 6). Zu den Bereichen mit anderen Festsetzungen zählen demnach „Flächen für Anlagen zum vor Immissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)“, Flächen zum „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a/ b BauGB)“ belegt durch Einzelpflanzgebote (straßenbegleitende Bäume) und einem flächigen Pflanzgebot (Pfg) mit der Funktion als Randeingrünung (RG), Flächen für „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)“ belegt durch die Maßnahme MF1, letztere ist aber auch als „Flächen für die Rückhaltung und naturnahe Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)“ belegt durch „Flächen für die Abwasserbeseitigung – Niederschlagswasser (Retention)“ ausgewiesen worden.

Am Rand des Plangebiets sind zur Eingrünung planintern 15 bis 50 m breite Gehölzanzpflanzungen belegt als Pflanzgebote (Pfg) sowie Einzelpflanzgebote (straßenbegleitende Bäume) vorgesehen (s. Abb. 6). Hinzu kommt die außerhalb angrenzende planexterne Kompensationsmaßnahme auf einer nicht baulich überplanten Teilfläche von Flurstück Nr. 1729/1 (s. Abb. 7), welche „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)“ umfasst.

Der Bedarf an Kompensationsflächen für das geplante „Gewerbegebiet Habichtsflur“ wird im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zum Teil über die planexterne Kompensationsmaßnahme auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1729/1 (Gemarkung Möckmühl) – Anlage eines Feldgehölzes – abgedeckt (s. Abb.7).

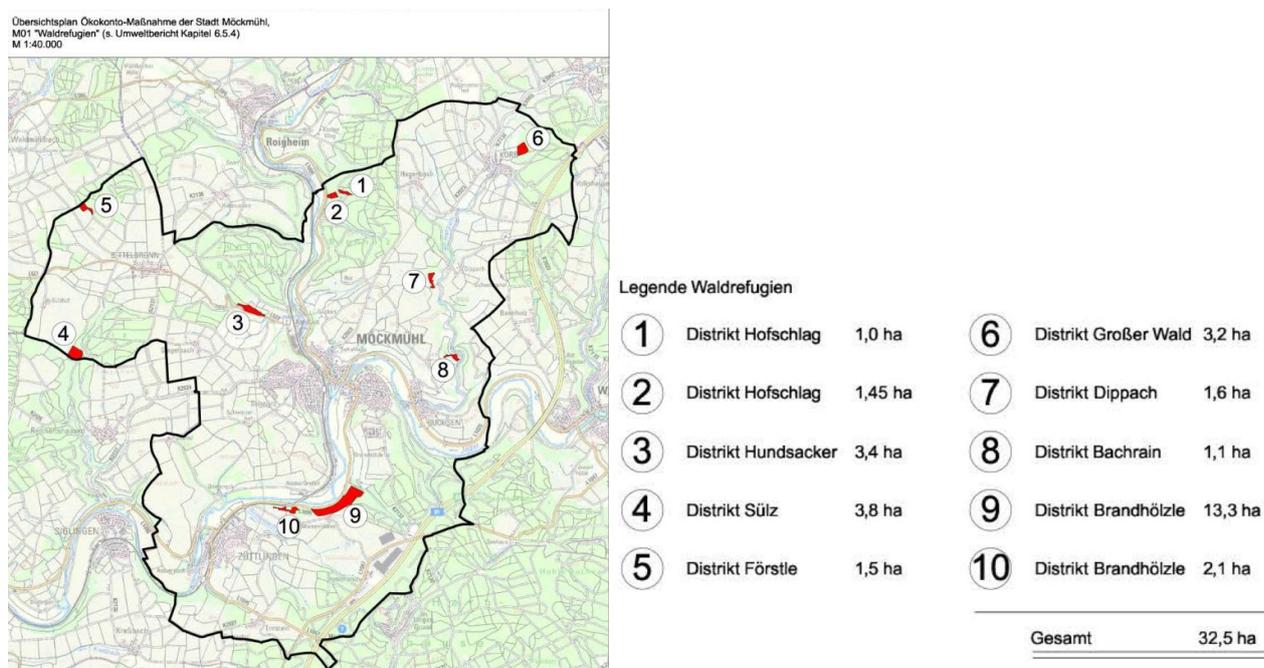
Die planexternen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ – nämlich die Anlage von Blühstreifen/Buntbrache und Lerchenfenstern – sind auf Flurstück Nr. 1729 (Gemarkung Möckmühl) geplant (s. Abb. 8). Die konkrete Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahme ist in der „Ausführungsplanung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche“ (s. „Karte Nr. 1: Geeignete Flächen zur Anlage von Feldlerchenfenstern und einer Buntbrache in Möckmühl“ in PLANBAR GÜTHLER GMBH, 2021) dargestellt worden. Beim Flurstück Nr. 1728 (Gemarkung Möckmühl; s. Abb. 8) handelt es sich um eine optionale Fläche, welche nur im Bedarfsfall herangezogen werden soll.

Abb. 8: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ (Stand: 12.02.2021) – Übersichtsplan Planexterne CEF-Maßnahme Feldlerche, Flst. Nr. 1728, 1729 Anlage von Blühstreifen/Buntbrache und Lerchenfenstern (siehe Umweltbericht Kapitel 6.5.4; Ausschnitt a. WICK + PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2021).



Der weitere Bedarf an Kompensationsflächen für das geplante „Gewerbegebiet Habichtsfur“ wird im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG über die Ökokontomaßnahmen der Stadt Möckmühl geregelt (hier: MO1 Waldrefugien; s. Abb. 9).

Abb. 9: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsfur“ (Stand: 12.02.2021) – Übersichtsplan Ökokontomaßnahme der Stadt Möckmühl – MO1 Waldrefugien (siehe Umweltbericht Kapitel 6.5.4; Ausschnitt a. WICK + PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2021)



5.2 Vorbelastungen

Im Untersuchungsgebiet sind – lokal sehr unterschiedlich – zeitweilig gering bis hohe Vorbelastungen durch Lärm, Erschütterungen und Abgase festzustellen. Zeitweilig hohe Vorbelastungen verursacht vor allem der Kraftfahrzeug-Verkehr auf der östlich anschließenden Landesstraße L 1047, welche als Verbindung zur nahen Anschlussstelle „Möckmühl“ der Bundesautobahn A 81 genutzt wird. Der Kfz-Verkehr zur bzw. auf der nordöstlich benachbarten Baustelle (Aufschüttungen u. Bodenverdichtung; s. Abb. 5 in Kap. 3.6) ist aktuell die Ursache für weitere zeitweilig hohe Vorbelastungen. Der Kfz-Verkehr (Lieferanten, Dienstleister u. Beschäftigte) zum Firmengelände auf dem Flurstück Nr. 1728/6 dürfte alleine für sich betrachtet zeitweilig allenfalls eine mittlere Vorbelastung darstellen. Geringe Vorbelastungen gehen von dem gelegentlich von Kfz (Landwirtschaft, Jagd, Lieferanten, Anwohner u. Gäste) frequentierten und in diesem Bereich geschotterten Feldweg zur Hofstelle „Maishälden“ aus. Auf den anderen geschotterten Feld- und Graswegen in der Nachbarschaft sowie den angrenzenden Feldern ist die Frequentierung mit Kfz (Forst- u. Landwirtschaft, Jagd) und damit die Vorbelastung sehr gering. Die Feldwege und Anbauflächen werden von Personen zeitweilig in sehr geringem Maße frequentiert. Die Frequentierung der Zufahrtsstraße durch Personen ist zeitweilig gering.

5.3 Artenschutzrechtliche Relevanz und Konflikte

5.3.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 BNatSchG (Zugriffs- und Besitzverbote)

- (1) „Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“
- (2) „Es ist ferner verboten
1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote), (...)“
- (5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“
- (6) „Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. (...)“

§ 45 BNatSchG (Ausnahmen)

(...)

- (7) „Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“
(...)

§ 67 BNatSchG (Befreiungen)

- (1) „Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.
- (2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

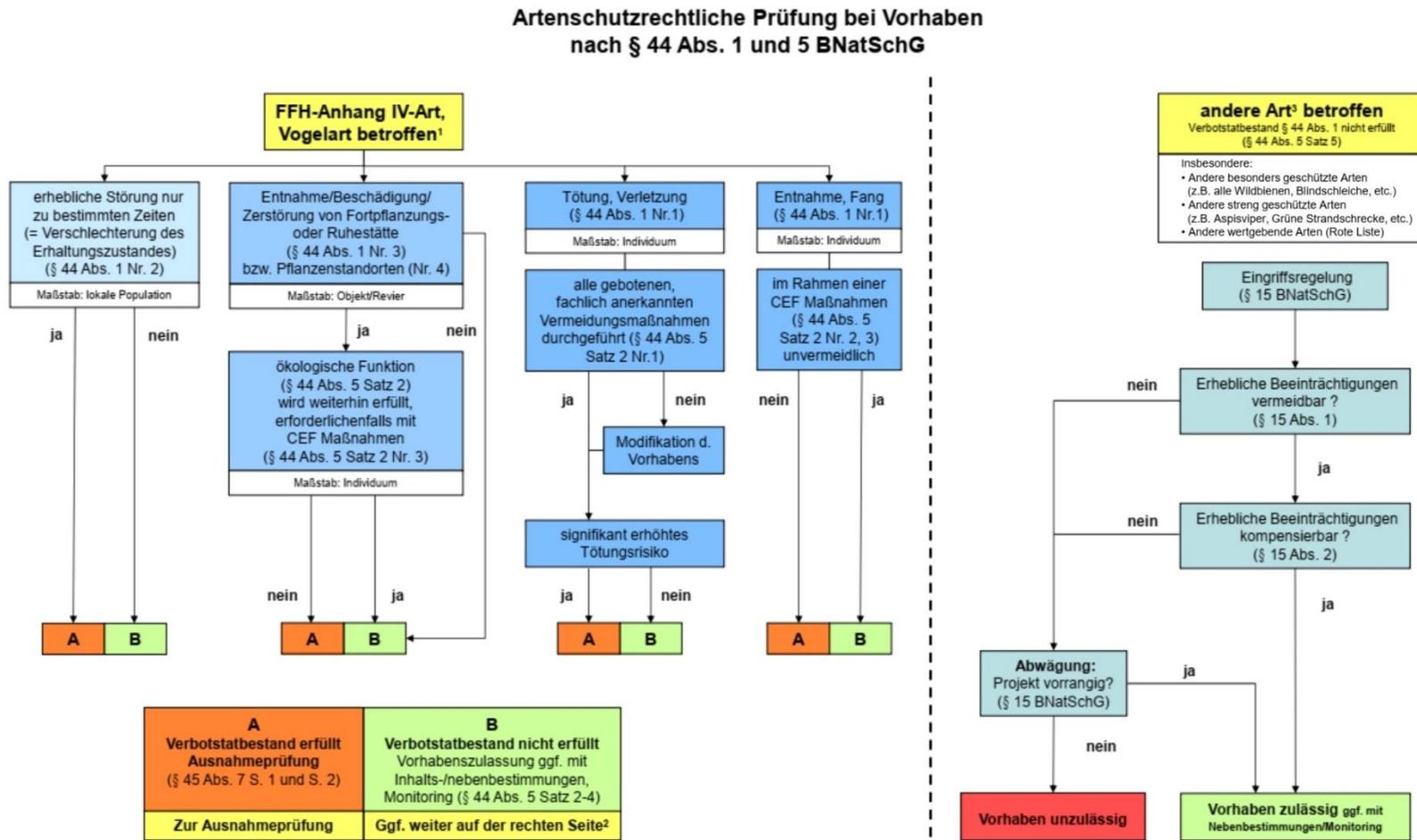
Der Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben gemäß BNatSchG ist in Abbildung 10 übersichtlich dargestellt (KRATSCH et al., 2018; Stand: 2018). Die Abbildung 11 umfasst das

Ablaufschema einer gegebenenfalls notwendigen Ausnahmeprüfung gemäß BNatSchG (KRATSCH et al., 2018; Stand: 2012).

Für diejenigen Arten bzw. Artengruppen, für die eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine detaillierte Artenschutzprüfung durchgeführt und anhand der „Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)“ der LUBW übersichtlich dokumentiert. Dabei werden zunächst der Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt. Nach der Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen u.a. erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände. Anschließend wird die Frage beantwortet, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG und welche Abweichungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

Die ausgefüllten „Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)“ der LUBW sind in Kapitel 10. „Anhang 3 – saP-Formblätter“ enthalten.

Abb. 10: Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben (KRATSCH et al., 2018; Stand: 2018)



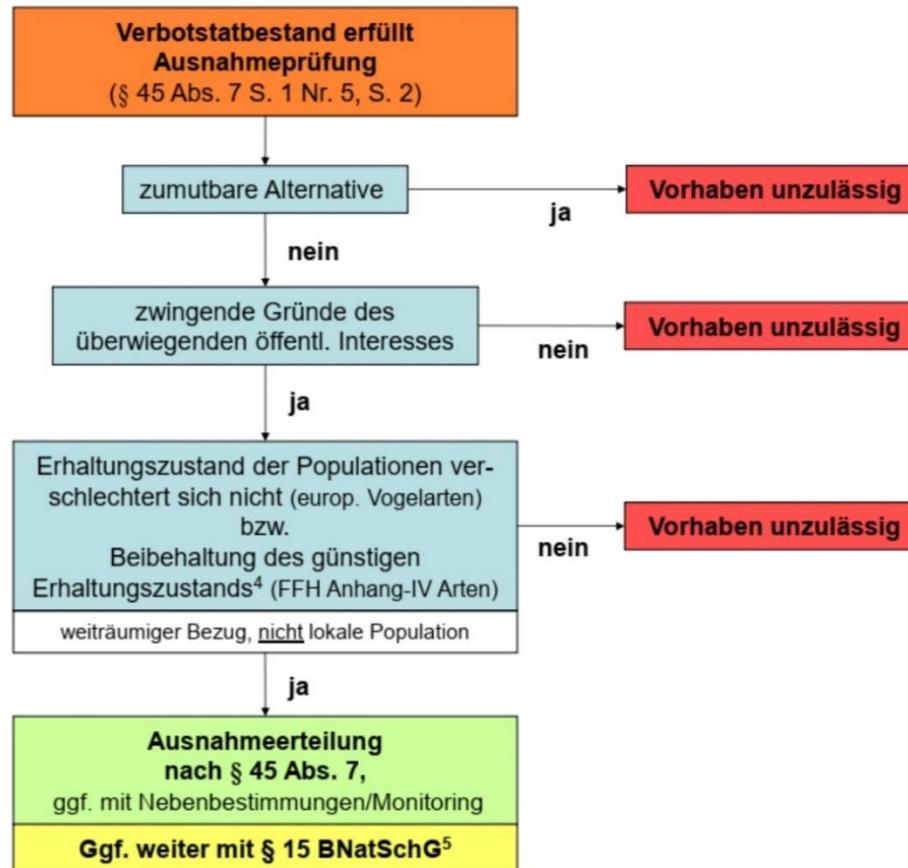
¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmzürnjunger). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 11: Ausnahmeprüfung (KRATSCH et al., 2018; Stand: 2012)

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

⁵ Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

5.3.2 Konfliktanalyse

Die vorliegende Planung verursacht Konflikte im abiotischen und biotischen Umweltbereich. In Tabelle 5 „Allgemeine Liste potenzieller Konflikte durch Vorhaben und deren Relevanz für die vorliegende Planung“ sind verschiedene Konflikte bzw. Beeinträchtigungen aufgelistet. Jene Konflikte, welche bei der vorliegenden Planung relevant sind, sind in der letzten Spalte kenntlich gemacht worden.

Wesentlich Konflikte bzw. Beeinträchtigungen für die Fauna (Vogelarten) durch die vorliegende Planung sind:

Baubedingt:

- Direkter Flächenentzug Überbauung / Versiegelung
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, der morphologischen Verhältnisse sowie der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse durch Bodenabtrag.
- Veränderung der Temperaturverhältnisse
- Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung)
- Lärmemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen (empfindliche Tierarten)
- Störung durch erhöhte menschliche Aktivitäten wie Personenbewegungen und Lichtemission (empfindliche Tierarten)
- Erschütterungen durch Baumaschinen bzw. durch die Bauarbeiten (empfindliche Tierarten)

Anlagebedingt:

- Direkter Flächenentzug Überbauung / Versiegelung
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, der morphologischen Verhältnisse sowie der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse durch Bodenabtrag.
- Veränderung der Temperaturverhältnisse
- Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung)

Betriebsbedingt:

- Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
- Störung durch erhöhte menschliche Aktivitäten wie Lärm, Personenbewegungen und Lichtemissionen (empfindliche Tierarten).

Das geplante Gewerbegebiet wird im Bereich von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen angelegt.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG sind i. d. R. Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft zu leisten sowie gegebenenfalls gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich begründeten CEF-Maßnahmen (CEF = Continuous ecological functionality / kontinuierliche ökologische Funktionalität durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und / oder FCS-Maßnahmen (FCS = Favourable Conservation Status – Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands einer Population).

Tab. 5: Allgemeine Liste potenzieller Konflikte durch Vorhaben und deren Relevanz bei der vorliegenden Planung

Konflikt / Beeinträchtigung	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt	Relevanz
Direkter Flächenentzug				
Direkter Flächenentzug Überbauung / Versiegelung	ba	an	-	√
Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	ba	an	-	√
Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-	-	-	-
Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-	-	-
Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-	-	-
(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-	-	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren				
Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	ba	an	-	√
Veränderung der morphologischen Verhältnisse	ba	an	-	√
Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	ba	an	-	√
Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-	-	-	-
Veränderung der Temperaturverhältnisse	ba	an	-	√
Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung)	ba	an	-	√
Erschütterungen / Vibrationen	ba	-	-	√
Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	ba	-	-	√
Stoffliche Einwirkungen Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-	-	-	-
Organische Verbindungen	-	-	-	-
Schwermetalle	-	-	-	-
Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-	-	-	-
Salz	-	-	be	√
Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Schwebstoffe, Sedimente)	-	-	-	-
Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	-	-	-	-
Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-	-	-
Sonstige Stoffe	-	-	-	-
Strahlung Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-	-	-	-
Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-	-	-	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen				
Management gebietsheimischer Arten	-	-	-	-
Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	an	be	√
Bekämpfung von Organismen (Pestiziden u.a.)	-	-	-	-
Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-	-	-	-
Sonstiges	-	-	-	-
Barriere/Fallen-wirkung / Individuenverlust				
Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuen-Verlust	ba	-	-	√
Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuen-Verlust	-	an	-	√
Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuen-Verlust	-	-	-	-
Nichtstoffliche Einwirkungen				
Akustische Reize (Schall)	ba	-	be	√
Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	ba	-	be	√

5.3.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten sind grundsätzlich in die spezielle „Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben“ (s. Abb. 10, KRATSCH et al., 2011) einzubeziehen. Für alle in einem Plangebiet lebenden Brutvogelarten, welche in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL; 79/409/EWG) oder gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Zugvogel geschützt sind sowie für alle Arten, welche i. S. d. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unter national strengem Schutz stehen und / oder in den Kategorien 0, 1, 2, 3, R und I der Roten Liste geführt werden sowie für alle Koloniebrüter soll eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden (s. KIEL, 2005). Gemäß dem „Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)“ von Baden-Württemberg ist auch für alle Vorwarnliste-Arten eine Einzelfallprüfung erforderlich. Dasselbe Vorgehen soll auch für alle in einem Plangebiet auftretenden Nahrungsgäste, welche in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) oder gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Zugvogel geschützte sind sowie für alle national streng geschützten Vogelarten angewendet werden (s. KIEL, 2005). Je nach Ergebnis der Einzelfallprüfung sind gegebenenfalls geeignete FCS- und / oder CEF- Maßnahmen umzusetzen oder es ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG durchzuführen oder deren Belange sind lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zu berücksichtigen.

In Tabelle 6 „Artenschutz- bzw. naturschutzrechtliche Relevanz der erfassten Vogelarten“ sind die 14 im Untersuchungs- bzw. Plangebiet beobachteten Brutvögel und Nahrungsgäste aufgelistet. Der einzige Brutvogel des Gebietes, die Feldlerche, welche zwei Brutreviere (2 BP = Brutpaare) im Gebiet hat, brütet auch im näheren Umfeld zum Untersuchungsgebiet (1 BP). Unter Berücksichtigung der Distanzwerte der Feldlerche zu Vertikalstrukturen (s. beiliegende Karte) sind zwei Brutreviere im Gebiet direkt und ein Brutrevier im Umfeld indirekt von den Planungen betroffen. Die Feldlerche ist deshalb als besonders geschützte Rote Liste-Brutvogelart (RL BW/D 3 = gefährdet / 3) des Gebietes im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (= saP) per Einzelfallprüfung zu beurteilen. Im Gebiet ist mit dem Rotmilan eine in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) aufgeführte Art als Nahrungsgast beobachtet worden, für welche gemäß Art. 4 (1) besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Im Gebiet tritt hingegen keine gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Zugvogel geschützte Art auf. Die beiden Nahrungsgäste Mäusebussard und Turmfalke sind national besonders und streng geschützte Arten. Die drei Nahrungsgäste Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke sind aufgrund des europäischen bzw. nationalen Schutzstatus im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls per Einzelfallprüfung zu beurteilen. Unter den anderen 10 Nahrungsgästen des Gebietes sind die besonders geschützten Roten Liste-Arten Bluthänfling (RL BW/D: 2 = stark gefährdet / 3), Feldsperling (RL BW/D: V = Art der Vorwarnliste / V), Goldammer (RL BW/D: V / V), Haussperling (RL BW/D: V / V), Mehlschwalbe (RL BW/D: V / 3) und Rauchschnalbe (RL BW/D: 3 / 3), welche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als Nahrungsgäste hingegen nicht per Einzelfallprüfung zu beurteilen.

Die Verbote des **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** – Nachstellungs-, Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot bezüglich der Individuen sowie Entnahme-, Beschädigung- und Zerstörungsverbot der Entwicklungsformen – beziehen sich auf besonders geschützte Arten. Alle 14 Vogelarten sind national besonders geschützt (s. Tab. 6). Die Beeinträchtigungen können sich aus jahreszeitlich nicht beschränkten Aktivitäten im Zuge der Baufeldfreimachung, der Anlage der Erschließung sowie durch das Ausheben der Baugruben im Gebiet ergeben. Unter den 14 erfassten Vogelarten ist die Feldlerche (2 BP) als Brutvogel eingestuft worden, die übrigen 13 Vogelarten sind Nahrungsgäste im Plangebiet. Bei einer Realisierung der Planung in der Brutzeit würden deshalb nur adulte Individuen, schon mobile Jungvögel sowie vor allem Gelege und Nestlinge und die noch wenig mobilen Jungvögel der im Gebiet als Brutvogel auftretenden Feldlerche baubedingt betroffen sein. Die übrigen 13 Vogelarten sind als reine Nahrungsgäste des Plangebietes nicht betroffen. Bei der Feldlerche (2 von 3 BP) würde damit hingegen ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch unvermeidbare Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursacht. Die Planung bewirkt also unvermeidbare Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3, welche allerdings durch geeignete Maßnahmen (Baufeldräumung in der Vegetationsruhezeit) vermieden werden können. Bei allen Individuen der im Gebiet als Brutvogel auftretenden Feldlerche ist deshalb kein Verlust der ökologischen Funktion gemäß § 44 (5) Satz 2 BNatSchG zu erwarten. Der baubedingte Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird für die Feldlerche (alle 3 BP) auch ohne CEF-Maßnahmen somit nicht erfüllt. Die Belange der hier als Brutvogelart auftretenden Feldlerche wären in diesem Zusammenhang aber im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG hinsichtlich Qualität und Quantität in den Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Verbote des **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** – wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören – beziehen sich auf streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Alle 14 Vogelarten sind europäische Arten (s. Tab. 6). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die geplante Gewerbebebauung bringt gegenüber der bisherigen Situation (s. Kap. 5.2) bau- und betriebsbedingt ein zeitweilig deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen mit sich. Auch auf den Feldwegen, welche das Plangebiet umgeben, wird sich das Verkehrsaufkommen gegenüber der bisherigen Situation baubedingt bereichsweise zeitweilig erhöhen, die bestehende Vorbelastung ist dort sehr gering bis gering. Das zeitweilig erhöhte Verkehrsaufkommen im Gebiet wird baubedingt vor allem durch die mit dem Kfz an- und abfahrenden Bau- und Transportunternehmen sowie deren Zulieferer und beauftragten Dienstleister entstehen. Konflikte bezüglich Erschütterungen, Lärm- und Luftbelastung im Gebiet können sich bau- und betriebsbedingt durch die Zunahme der Zahl an Emittenten wie z. B. Kfz sowie der dort zeitweilig betriebenen Geräte und Maschinen ergeben. Konflikte bezüglich der Störung von Vogelarten durch anwesende Personen können sich baubedingt aus der Zunahme der Anlieger (Bauarbeiter etc.) des Grundstückes sowie durch Lieferanten und beauftragte Dienstleister ergeben. Die Belastungen / Störungen im Plangebiet können aber durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einsatz umweltfreundlicher Kfz und Baumaschinen) trotzdem minimiert werden. Die beiden Brutplätze der Feldlerche (2 BP) im Plangebiet werden bau- bzw. anlagebedingt beseitigt, sodass dies bezüglich keine Störungen mehr wirksam sein können. Beim außerhalb des Plangebietes liegenden benachbarten Brutplatz der

Feldlerche wird die 75 m-Distanz von Nisthabitaten zu Vertikalstrukturen durch die Anlage eines Feldgehölzes auf dem Flurstück Nr. 1729/1 unterschritten (s. beil. Karte), in diesem Zusammenhang ist mit baubedingten Störungen während einer Frühjahrspflanzung der Gehölze zu rechnen ist. Die zum Teil weit außerhalb des Plangebietes liegenden Brutreviere bzw. Brutplätze der 13 als Nahrungsgäste auftretenden Vogelarten gehen durch die von der Planung verursachten Störungen nicht direkt und auch nicht indirekt verloren.

Der Rotmilan bzw. das Rotmilan-Paar flogen 2019 meist aus dem Osten kommend in das Untersuchungs- bzw. Plangebiet ein, hierbei kreisten sie z. T. gemeinsam und oft über dem östlich benachbarten bestehenden Industriegebiet sowie vor allem auffällig weiter östlich davon über dem Waldgebiet. Demnach liegt das Brutrevier des Rotmilans im Waldgebiet östlich der Bundesautobahn (BAB A81) sowie vermutlich südlich der vier Windenergieanlagen-Standorte (s. Abb. 5 in Kap. 3.6). Das Brutrevier des Rotmilans wird durch die Planung (Bebauungsplan „Habichtsflur“ nicht gefährdet, da der Horst in mindestens 500 m Entfernung dazu liegt. Am Rand des Plangebiets sind zu Eingrünung 15 bis 50 m breite Gehölzanzpflanzungen sowie Einzelpflanzgebote (straßenbegleitende Bäume) vorgesehen (s. Abb. 6 in Kap. 5.1 u. WICK + PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2021). Hinzu kommt die außerhalb angrenzende Kompensationsfläche für das geplante „Gewerbegebiet Habichtsflur“, sie wird im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1729/1 (Gemarkung Möckmühl) angelegt und umfasst die Anlage eines Feldgehölzes (s. Abb. 7).

Der Mäusebussard bzw. das Mäusebussard-Paar flogen 2019 meist aus dem Norden kommend in das Untersuchungs- bzw. Plangebiet ein, hierbei kreisten sie z. T. gemeinsam auffällig über dem nördlich liegenden Waldgebiet. Innerhalb dieses Waldes gab es im März auch Flugbewegungen von einzelnen Mäusebussarden, demnach liegt deren Brutrevier dort. Das Brutrevier des Mäusebussards (s. Abb. 5 in Kap. 3.6) wird durch die Planung (Bebauungsplan „Habichtsflur“ nicht gefährdet, da der Horst in mindestens 400 m Entfernung dazu liegt. Am Rand des Plangebiets sind zu Eingrünung 15 bis 50 m breite Gehölzanzpflanzungen sowie Einzelpflanzgebote (straßenbegleitende Bäume) vorgesehen (s. Abb. 6 in Kap. 5.1 u. WICK + PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2021). Hinzu kommt die außerhalb angrenzende Kompensationsfläche für das geplante „Gewerbegebiet Habichtsflur“, sie wird im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1729/1 (Gemarkung Möckmühl) angelegt und umfasst die Anlage eines Feldgehölzes (s. Abb. 7).

Der Turmfalke bzw. das Turmfalken-Paar flogen 2019 meist aus dem Nordwesten kommend in das Untersuchungs- bzw. Plangebiet ein, hierbei kreisten sie z. T. gemeinsam auffällig über dem nordwestlich liegenden Feldgehölz am Graben bei den bestehenden Regenrückhaltebecken (RRB). Der Horst konnte 2019 lokalisiert werden, das Brutrevier des Turmfalken (s. Abb. 5 in Kap. 3.6) wird durch die Planung (Bebauungsplan „Habichtsflur“ nicht gefährdet, da der Horst in mindestens 100 m Entfernung dazu liegt. Turmfalken nisten sowohl in der freien Landschaft auf Bäumen und in Felswänden, als auch im Siedlungsbereich vornehmlich in Nischen und Nistkästen an hohen Gebäuden. Der Turmfalke ist also hinsichtlich der Wahl des Brutplatzes sehr flexibel und toleriert Menschen im Umfeld zum Nistplatz, ebenso wie im Umfeld zum jeweiligen Jagdhabitat (eigene Erfahrung: minimal 20 m Abstand zur Person). Das Brutrevier des Turmfalken (s. Abb. 5) wird durch die Planung

(Bebauungsplan „Habichtsflur“ nicht gefährdet, da der Horst in etwa 100 m Entfernung zum Plangebietsrand liegt. Am Rand des Plangebiets sind zu Eingrünung 15 bis 50 m breite Gehölzanpflanzungen sowie Einzelpflanzgebote (straßenbegleitende Bäume) vorgesehen (s. Abb. 6 in Kap. 5.1 u. WICK + PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2021). Hinzu kommt die außerhalb angrenzende Kompensationsfläche für das geplante „Gewerbegebiet Habichtsflur“, sie wird im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1729/1 (Gemarkung Möckmühl) angelegt und umfasst die Anlage eines Feldgehölzes (s. Abb. 7).

Das bedeutet, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen aller 14 Vogelarten nicht durch vom Plangebiet ausgehende Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang entstehen also keine unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 44 (1) Nr. 2, der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist auch ohne CEF-Maßnahmen nicht erfüllt. Die Belange der 13 als Nahrungsgäste auftretenden Vogelarten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht hinsichtlich Qualität und Quantität in den Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Bei einer Realisierung der Planung entfallen zwei Brutreviere der Feldlerche im Gebiet. Das außerhalb liegende dritte Brutrevier liegt innerhalb des anzusetzenden 75 m-Distanzbereichs dieser Art zu vertikalen Strukturen, welche durch die Planungen entstehen (hier: Kompensationsmaßnahme Anlage Feldgehölz; s. beil. Karte). Gemäß **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** (Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der besonders geschützten Arten) sind alle drei Brutpaare der Feldlerche deshalb bau- bzw. anlagebedingt betroffen. Die ökologischen Funktionen gemäß § 44 (5) Satz 2 BNatSchG der betroffenen Individuen der Feldlerche werden nur mit im räumlichen Zusammenhang liegenden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin erfüllt.

Die Brutplätze der anderen 13 Vogelarten, welche als reine Nahrungsgäste im Gebiet außerhalb nisten, sind nicht direkt und auch nicht indirekt betroffen. Auch der Verlust von meist kleinen Teilen ihrer Nahrungshabitate bewirkt nicht, dass deren Nistplätze nicht mehr nutzbar sind. Im näheren Umfeld zum Plangebiet stehen geeignete Ausweichflächen zur Nahrungssuche und Jagd zur Verfügung, dies trifft auch auf die drei streng geschützten Nahrungsgäste Mäusebussard (Brutrevier: Ø 126 ha/BP), Rotmilan (Ø 420 ha/BP) und Turmfalke (Ø 165 ha/BP) zu. Der landesweite Bestand der streng geschützten Arten Mäusebussard (häufig; 11.000-15.000 BP), Rotmilan (mittelhäufig; 1.800-2.400 BP) und Turmfalke (mittelhäufig; 5.000-7.000 BP) ist gut.

Der Rotmilan bzw. das Rotmilan-Paar flogen 2019 meist aus dem Osten kommend in das Untersuchungs- bzw. Plangebiet ein, hierbei kreisten sie z. T. gemeinsam und oft über dem östlich benachbarten bestehenden Industriegebiet sowie vor allem auffällig weiter östlich davon über dem Waldgebiet. Demnach liegt das Brutrevier des Rotmilans im Waldgebiet östlich der Bundesautobahn (BAB A81) sowie vermutlich südlich der vier Windenergieanlagen-Standorte (s. Abb. 5 in Kap. 3.6). Das Brutrevier des Rotmilans wird durch die Planung (Bebauungsplan „Habichtsflur“ nicht gefährdet, da der Horst in mindestens 500 m Entfernung dazu liegt. Am Rand des Plangebiets sind zu Eingrünung 15 bis 50 m breite Gehölzanpflanzungen sowie Einzelpflanzgebote (straßenbegleitende Bäume) vorgesehen (s. Abb. 6 in Kap. 5.1 u. WICK + PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER

PARTNERSCHAFT MBB, 2021). Hinzu kommt die außerhalb angrenzende Kompensationsfläche für das geplante „Gewerbegebiet Habichtsflur“, sie wird im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1729/1 (Gemarkung Möckmühl) angelegt und umfasst die Anlage eines Feldgehölzes (s. Abb. 7). Rotmilane haben sehr große Jagdhabitats (\emptyset 420 ha/BP; s. Kap. 3.5) und sind dies bezüglich flexibel (freie Landschaft u. Siedlungsflächen; Aas u. lebende Beutetiere), sodass das Brutrevier durch die geplante Bebauung (auf 13,32 ha) in einem kleinen Teil ihres Jagdhabitats nicht beeinträchtigt wird.

Der Mäusebussard bzw. das Mäusebussard-Paar flogen 2019 meist aus dem Norden kommend in das Untersuchungs- bzw. Plangebiet ein, hierbei kreisten sie z. T. gemeinsam auffällig über dem nördlich liegenden Waldgebiet. Innerhalb dieses Waldes gab es im März auch Flugbewegungen von einzelnen Mäusebussarden, demnach liegt deren Brutrevier dort. Das Brutrevier des Mäusebussards (s. Abb. 5 in Kap. 3.6) wird durch die Planung (Bebauungsplan „Habichtsflur“ nicht gefährdet, da der Horst in mindestens 400 m Entfernung dazu liegt. Am Rand des Plangebiets sind zu Eingrünung 15 bis 50 m breite Gehölzanpflanzungen sowie Einzelpflanzgebote (straßenbegleitende Bäume) vorgesehen (s. Abb. 6 in Kap. 5.1 u. WICK + PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2021). Hinzu kommt die außerhalb angrenzende Kompensationsfläche für das geplante „Gewerbegebiet Habichtsflur“, sie wird im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1729/1 (Gemarkung Möckmühl) angelegt und umfasst die Anlage eines Feldgehölzes (s. Abb. 7). Mäusebussarde haben große Jagdhabitats (\emptyset 126 ha/BP; s. Kap. 3.5) und sind dies bezüglich flexibel (freie Landschaft u. durchgrünte Siedlungsrand; Aas u. lebende Beutetiere), sodass das Brutrevier durch die geplante Bebauung (auf 13,32 ha) nicht beeinträchtigt wird.

Der Turmfalke bzw. das Turmfalke-Paar flogen 2019 meist aus dem Nordwesten kommend in das Untersuchungs- bzw. Plangebiet ein, hierbei kreisten sie z. T. gemeinsam auffällig über dem nordwestlich liegenden Feldgehölz am Graben bei den bestehenden Regenrückhaltebecken (RRB). Der Horst konnte 2019 lokalisiert werden, das Brutrevier des Turmfalken (s. Abb. 5 in Kap. 3.6) wird durch die Planung (Bebauungsplan „Habichtsflur“ nicht gefährdet, da der Horst in mindestens 100 m Entfernung dazu liegt. Turmfalken nisten sowohl in der freien Landschaft auf Bäumen und in Felswänden, als auch im Siedlungsbereich vornehmlich in Nischen und Nistkästen an hohen Gebäuden. Der Turmfalke ist also hinsichtlich der Wahl des Brutplatzes sehr flexibel und toleriert Menschen im Umfeld zum Nistplatz, ebenso wie im Umfeld zum jeweiligen Jagdhabitat (eigene Erfahrung: minimal 20 m Abstand zur Person). Das Brutrevier des Turmfalken (s. Abb. 5) wird durch die Planung (Bebauungsplan „Habichtsflur“ nicht gefährdet, da der Horst in etwa 100 m Entfernung zum Plangebietsrand liegt. Am Rand des Plangebiets sind zu Eingrünung 15 bis 50 m breite Gehölzanpflanzungen sowie Einzelpflanzgebote (straßenbegleitende Bäume) vorgesehen (s. Abb. 6 in Kap. 5.1 u. WICK + PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2021). Hinzu kommt die außerhalb angrenzende Kompensationsfläche für das geplante „Gewerbegebiet Habichtsflur“, sie wird im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1729/1 (Gemarkung Möckmühl) angelegt und umfasst die Anlage eines Feldgehölzes (s. Abb. 7). Turmfalken haben große Jagdhabitats (\emptyset 165 ha/BP; s. Kap. 3.5) und sind dies bezüglich flexibel (freie Landschaft u. Siedlungsbereich), sodass das Brutrevier durch die geplante Bebauung (auf 13,32 ha) nicht beeinträchtigt wird.

Alle oben genannten 13 als Nahrungsgäste auftretenden Vogelarten sind nicht vom geplanten Eingriff gemäß § 44 (19) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) betroffen. Die ökologischen Funktionen (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) der nicht betroffenen Individuen der 13 anderen Vogelarten werden also auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die Belange dieser 13 als Nahrungsgäste auftretenden Vogelarten sind auch im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht hinsichtlich Qualität und Quantität in den Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Für die im Plangebietes brütende Feldlerche (2 BP) und die drei im Gebiet als Nahrungsgäste auftretenden streng geschützten Vogelarten Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke sind im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (= saP) gemäß den behördlichen Vorgaben jeweils eigene saP-Formular (s. Kap. 10. Anhang 3 – „saP-Formblätter“) ausgefüllt worden.

Tab. 6: Artenschutz- bzw. naturschutzrechtliche Relevanz der erfassten Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	VSR 2015 / § 44 BNatSchG 2015	Rote Liste BW 2013 / D 2015	ZAK BW 2009	Brutpaare im Gebiet [BP] 2019 / Niststandortpräferenz	direkt betroffene Brutpaare im Gebiet [BP]	Indirekt betroffene Brutpaare (LR-Reduzierung; außerhalb) [BP]	Insgesamt betroffene Brutpaare [BP]	Häufigkeitsklasse / Bestand BW 2005 bis 2009 (tlw. bis 2011) [in Tausend]	Bestandsentwicklung in BW kurzfr. Trend (2013)	Verantwortung von BW in D (2013)	Internationale Verantwort. Deutschland (2007)	2-Jahres-trend in D (2013)	Prüfung der Relevanz gemäß BNatSchG (Art)	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)	Unvermeidbar + § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG + ggfs. CEF-Maßnahmen	A oder B	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (lokale Population)	A oder B	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier)	§ 44 Abs. 5 Satz 2 + ggfs. CEF-Maßnahmen	A oder B	CEF-Maßnahmen / Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	
1	Feldlerche	e / b	3 / 3	N	2,0 / Bob	2,0	1,0	3,0	h / 85-100	-2			-	§ 44	Nein / 3 BP			B	Ja / 1 BP	B	Ja / 3 BP	Ja / 3 BP	B	CEF / 3 BP	
	Summe				2,0	2,0	1,0	3,0																	
2	Amsel	e / b	n / n	n	NG / Sfb				sh / 900-1100	+1	h	!!!	-	§ 15											
3	Bachstelze	e / b	n / n	n	NG / Nb				h / 40-80	-1	h		-	§ 15											
4	Bluthänfling	e / b	2 / 3	n	NG / Sfb				mh / 4,9-12	-2			-	§ 15											
5	Feldsperling	e / b	V / V	n	NG / Bhb				h / 60-85	-1			-	§ 15											
6	Goldammer	e / b	V / V	n	NG / Bob				sh / 130-190	-1	h		-	§ 15											
7	Hauszsperrling	e / b	V / V	n	NG / Bab				sh / 400-500	-1	h		-	§ 15											
8	Mäusebussard	e / b+s	n / n	n	NG / Bfb				h / 11-15	=	h	!	-	§ 44	Nein			B	Nein	B	Nein	Nein	B		
9	Mehlschwalbe	e / b	V / 3	N	NG / Bab				h / 30-73	-1			-	§ 15											
10	Rabenkrähe	e / b	n / n	n	NG / Bfb				h / 90-100	=	h		=	§ 15											
11	Rauchschwalbe	e / b	3 / 3	N	NG / Bab				h / 23-57	-2			-	§ 15											
12	Rotmilan	e+I / b+s	n / V	N	NG / Bfb				mh / 1,8-2,4	+	h	!!!	-	§ 44	Nein			B	Nein	B	Nein	Nein	B		
13	Stieglitz	e / b	n / n	n	NG / Bfb				h / 45-60	-1	h		-	§ 15											
14	Turmfalke	e / b+s	V / n	n	NG/Bab/Bfb				mh / 5-7	=	h	!	~	§ 44	Nein			B	Nein	B	Nein	Nein	B		

Legende zu Tab. 6: Artenschutz- bzw. naturschutzrechtliche Relevanz der erfassten Vogelarten

<p>VSR: Europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) / I = geschützte Art gemäß Anhang I / Z = geschützter Zugvogel gemäß Art. 4 Abs. 2 / e = europäische Vogelart gemäß Art. 1 / n = nicht betreffend</p>
<p>§ 44 BNatSchG: Relevanz der Verbote für: b = besonders geschützte Art (i.S.d. § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) / s = streng geschützte Art (i.S.d. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG) / n = nicht relevante, da nicht geschützte Art</p>
<p>Rote Liste BW / D: Baden-Württemberg (Stand: 2013) / Deutschland (Stand: 2015) / 0 = Brutbestand erloschen / 1 = Brutbestand vom Erlöschen bzw. Aussterben bedroht / 2 = Brutbestand stark gefährdet / 3 = Brutbestand gefährdet / G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes / R = Vorkommen geografisch stark eingeschränkt bzw. extrem selten / V = Vorwarnliste / D = Daten unzureichend / n = nicht gefährdet / x = nicht bewertet; s. BAUER et al. (2016) und GRÜNEBERG et al. (2015)</p>
<p>ZAK: Zielartenkonzept Baden-Württemberg / A = Landesart Gruppe A / B = Landesart Gruppe B / N = Naturraumart / ZIA = Zielorientierte Indikatorart; s. MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2009)</p>
<p>Brutpaare im Gebiet: 4 = Anzahl der kartierten Brutpaar im Gebiet (z. B. 4); NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler</p>
<p>Niststandortpräferenz: Bab = Bauwerksbrüter / Bfb = Baumfreibrüter / Bhb = Baumhöhlenbrüter / Bob = Bodenfreibrüter / Boh = Bodenhöhlenbrüter / Fnb = Felsnischenbrüter / Hb = Hochstaudenbrüter / Nb = Nischen- oder Halbhöhlenbrüter / Rhb = Röhrichtalmbrüter / Rbb = Röhrichtbodenbrüter / Sfb = Strauchfreibrüter / Snb = Schwimmestbrüter</p>
<p>Häufigkeitsklasse (2005 bis 2009, tlw. bis 2011): es = extrem selten bzw. geografische Restriktionen / ss = sehr selten, Brutbestand 1 bis 100 Brutpaare (oder Reviere, Männchen u. a.) / s = selten, 100 bis 1.000 Brutpaare / mh = mittelhäufig, 1.000 bis 10.000 Brutpaare / h = häufig, 10.000 bis 100.000 Brutpaare / sh = sehr häufig, > 100.000 Brutpaare // Bestand BW 2005 bis 2009, tlw. bis 2011): T = Tausend; s. BAUER et al. (2016)</p>
<p>Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg (Trend im Zeitraum 1985-2009): -2 Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 % / -1 Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 % / = Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand (Veränderungen < 20 %) / +1 Kurzfristig um mehr als 20 % zunehmender Brutbestand / +2 Kurzfristig um mehr als 50 % zunehmender Brutbestand / ** Neu entstandene Brutpopulation mit wenigen Revierögeln bzw. Brutpaaren; s. BAUER et al. (2016)</p>
<p>Verantwortung Baden-Württembergs für die Erhaltung von Arten in Deutschland: eh = > 50 % des nationalen Bestands / sh = 20-50 % des nationalen Bestandes / h = 10-20 % des nationalen Bestandes; s. BAUER et al. (2016)</p>
<p>Internationale Verantwortung Deutschlands in Europa: !!! = Arten mit > 20 % des europäischen Bestandes und mit SPEC-Status 2 oder NON-SPEC^E und demnach > 10 % des globalen Bestandes; !! = Arten mit > 10 % (< 20 %) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NONSPEC^E, d. h. > 5 % des globalen Bestandes; ! = Arten mit > 10 % (< 20 %) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status; s. HÖLZINGER et al. (2007)</p>
<p>12-Jahrestrend Deutschland (2013): Trends für 250 Brutvogelarten gemäß nationalem Bericht 2013 nach Art. 12 EU-Vogelschutz-richtlinie. // + = zunehmend / = = stabil / ~ = fluktuierend / - = abnehmend; s. BFN (2013)</p>
<p>FFH-Anhang IV-Art, Vogelart betroffen: Arten für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG). § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG = Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (Individuum) zutreffend: Ja / Nein § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG = erhebliche Störung nur zu bestimmten Zeiten = Verschlechterung des Erhaltungszustandes (lokale Population) zutreffend: Ja / Nein § 44 Abs. 1 Nr. 3 = Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. Nr. 4 Pflanzenstandorten (Objekt / Revier) zutreffend: Ja / Nein A = Verbotstatbestand erfüllt. Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2 B = Verbotstatbestand nicht erfüllt. Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/ Nebenbestimmungen, Monitoring gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2-4: = Zu formulierende Bestimmungen (dann B [fett]) Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.</p>
<p>CEF / VM / § 15: CEF = Continuous ecological functionality (kontinuierliche ökologische Funktionalität durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) / VM = Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung von Eingriffen) / § 15 = Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG</p>

6. Empfehlungen zu Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations-, CEF- und FCS-Maßnahmen

In erster Linie bilden die rein artenschutzrechtlichen Belange der gemäß § 44 BNatSchG relevanten Arten die Basis für Empfehlungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- bzw. CEF- und / oder FCS-Maßnahmen (vgl. Kap. 5.). Die sonstigen Empfehlungen betreffen die nach § 44 nicht artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, welche aber im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Die sonstigen Empfehlungen umfassen außerdem zusätzliche Maßnahmen für verschiedenen Tier- und Pflanzenarten, welche auf freiwilliger Basis in den Bebauungsplan integriert werden können, oder welche zumindest als Anregung an die Bauträger bzw. Bauherren vermittelt werden können.

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Folgenden werden mögliche artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt. Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate oder Wochenstuben durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten – außer in deren aktuell genutzten Winterquartieren – vermieden werden.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung, welche bei solchen Projekten obligatorisch ist, sind auch ökologische artenschutzfachliche Belange zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind auch Vorsorgemaßnahmen – z. B. bei Bedarf die Einrichtung eines Amphibienschutzaunes (gegebenenfalls in Verbindung mit einem Bauzaun) am Rand des südlichen Waldes und im Bereich der bestehenden Regenrückhaltebecken – sowie Vermeidungsmaßnahmen – z. B. stete Verfüllung künstlich entstandener neuer Kleingewässer (Lachen / Pfützen) und Mahd (mehrmalig/Jahr) aufkommender Vegetation (Ruderalflächen) – zu veranlassen, um so eine Besiedlung durch Tierarten aus der Umgebung zu unterbinden.

Die Minimierung der baubedingten zeitweilig erhöhten Belastungen durch Lärm, Abgase und Erschütterungen im Plangebiet kann durch geeignete Maßnahmen z. B. den Einsatz umweltfreundlicher Kfz und Baumaschinen (Stand der Technik) erreicht werden. Der nördliche Waldbestand hat etwa 400 m Abstand zum Plangebiet (s. Abb. 1). Der Abstand von der geplanten Bebauung zum benachbarten südlichen Waldbestand beträgt mindestens 100 m. Der Abstand von der geplanten Bebauung zu den Ufergehölzen des Wassergrabens, welche dem Wald vorgelagert sind, beträgt minimal 30 bis 100 m (s. Abb. 6 u. WICK + PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2021). Der 30 m-Abstand einer Bebauung zu bestehenden Waldrändern wird von forstlicher Seite stets eingefordert, er wird somit auch bei den Ufergehölzen eingehalten. Am Rand des Plangebiets sind zur Eingrünung 15 bis 50 m breite Gehölzanzpflanzungen sowie Einzelpflanzgebote (straßenbegleitende Bäume) vorgesehen (s. Abb. 6 u. WICK + PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER

PARTNERSCHAFT MBB, 2021). Diese geplanten Eingrünungen könnten – sofern keine bautechnischen Belange entgegenstehen – zum Teil auch schon vor Beginn der Erschließung oder spätestens im Zuge derselben angepflanzt werden.

6.2 CEF-Maßnahmen für die Feldlerche

Als CEF-Maßnahme für die drei von der Planung betroffenen Brutpaare (3 BP) der Feldlerche würde sich insbesondere die jährlich wiederkehrende Anlage von 6 ‚Lerchenfenstern‘ (2 je betroffenem BP mit jeweils 20 m² Fläche, Gesamtfläche 3 BP: 120 m²) innerhalb von Ackerflächen sowie die zusätzliche Anlage von 4.500 m² ‚Blühstreifen‘ (1.500 m² je betroffenem BP mit mindestens 10 m Breite) im räumlichen Zusammenhang eignen.

Die ‚Feldlerchenfenster‘ sollen mit einem Abstand zum Feldrand von mindestens 25 m und mit einem Abstand zu Gehölzreihen / Feldgehölzen von mindestens 50 bis 75 m sowie mit einem maximal möglichen Abstand zu Fahrgassen angelegt werden (weitere zu beachtende Distanzwerte s. Tab. 2). Die ‚Blühstreifen‘ sollen möglichst innerhalb eines Bestands oder im Bereich der Bestandsgrenze zu benachbarten Agrarkulturen angelegt werden, wobei auch hier ein maximal möglicher Abstand zu Fahrgassen und ein Abstand zu Gehölzreihen / Feldgehölzen von mindestens 50 bis 75 m notwendig ist. Notfalls können Blühstreifen auch am Rand eines Flurstücks angelegt werden, wobei dieser dann bevorzugt entlang von angrenzenden Graswegen oder gegebenenfalls auch begrünten Spurwegen verlaufen sollte. Maisanbauflächen oder Anbauflächen mit anderen hohen Kulturen sind für die Anlage von Feldlerchenfenstern und Blühstreifen ungeeignet.

Die ‚Lerchenfenstern‘ sollen durch Aussparen in der Aussaatfläche entstehen, sie sollen sich durch Selbstbegrünung bzw. natürliche Sukzession entwickeln. Eine gesonderte Pflege der Feldlerchenfenster ist aufgrund der regulären Mitbewirtschaftung (z. B. Grubbern nach der Ernte) außerhalb der Brutperiode der Vogelart nicht notwendig. Innerhalb der Feldlerchenfenster sollte auf eine Düngung sowie auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden.

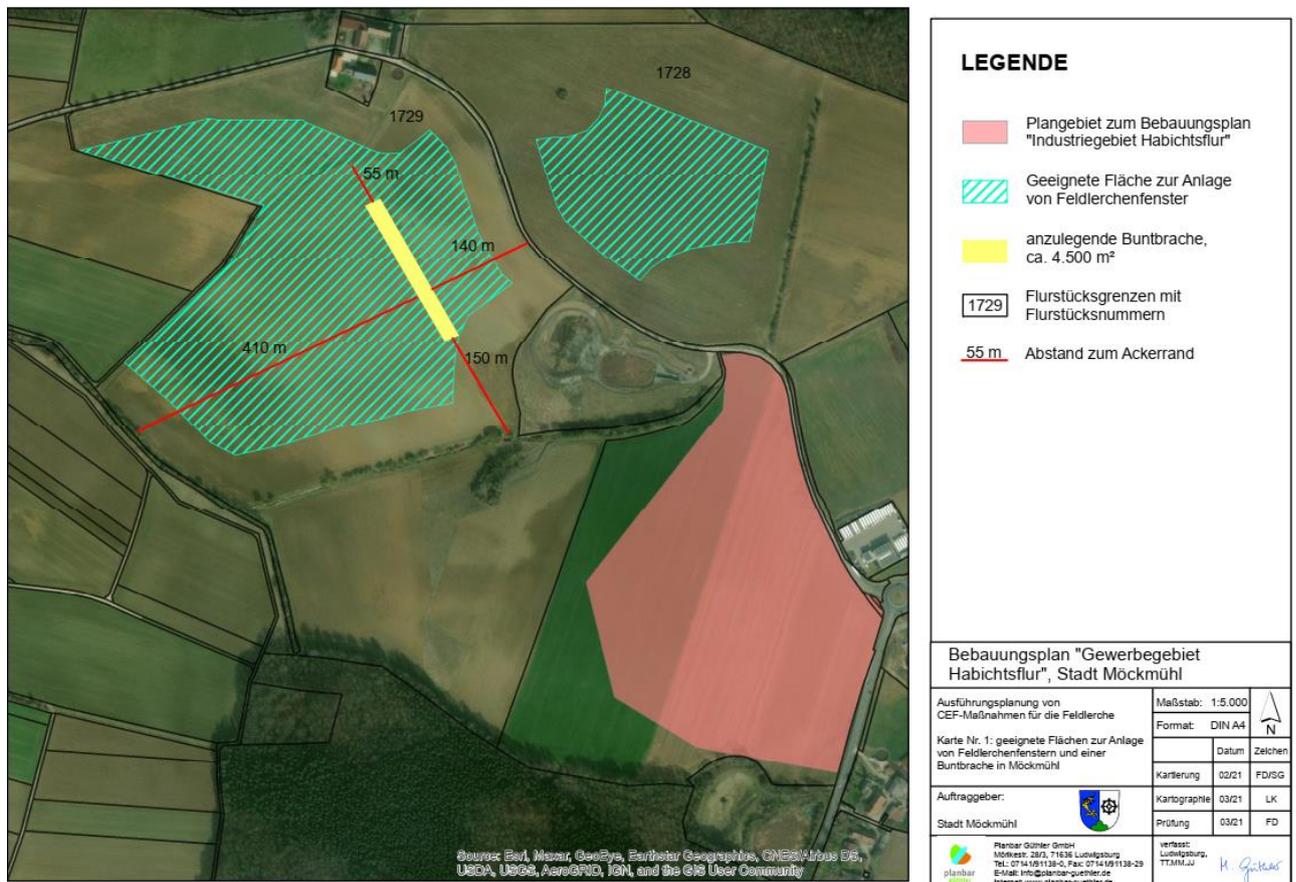
Die Anlage der ‚Blühstreifen‘ erfolgt durch die Ansaat von geeigneten Saatgutmischungen aus ein- bzw. zweijährigen, regionaltypischen und standortgerechten Arten, welche zum Beispiel im Heudrusch- oder Heumulchverfahren gewonnen worden sind (s. DEMUTH, S. & N. HÖLL, 2009). Die Saatgutmischungen müssen vor allem den im § 44 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg getroffenen Regelungen zur Ausbringung von Pflanzen in der freien Landschaft entsprechen. Die Aussaat sollte lückig erfolgen, damit auf der Saatfläche ein spontanes Aufkommen anderer Pflanzenarten möglich ist. Die angegebene Aussaatstärke sollte möglichst um ein Drittel bis zur Hälfte reduziert werden. Üblich sind bei Kräutermischungen je nach Zusammensetzung und Standort 2–6 g/m², eine Reduzierung ergibt dann 1–4 g/m². Auf den Umbruch und die Bewirtschaftung der Ackerstreifen sollte im Jahr nach der Aussaat der Kräuter verzichtet werden, um im zweiten Jahr die spontane Ackerwildkrautflora zu fördern. In den Folgejahren zulässig sind extensive Pflegemaßnahmen wie ein jährliches Grubbern in der Zeit zwischen 20.09. bis 31.03., welches insbesondere bei zu dichtem bzw. hohem Aufwuchs durchzuführen ist. Innerhalb des ‚Blühstreifens‘ sollte auf eine Düngung sowie auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden.

Zur Auswahl neuer Ackerflächen für die CEF-Maßnahmen bezüglich der Feldlerche sollten möglichst stadteneigene Ackerflächen im näheren und weiteren Umfeld ausgewählt und mittels einer ‚Nullkartierung‘ (Bestandsaufnahme vor CEF-Maßnahmen) überprüft werden. Bei der Planung und

Realisierung der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sollten deren Aktivitätszeiten berücksichtigt werden (s. Tab. 7: „Aktivitätszeiten Fauna“ im Anhang 1 in Kap. 8.).

Die planexternen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ – nämlich die Anlage von Blühstreifen/Buntbrache und Lerchenfenstern – sind auf Flurstück Nr. 1729 (Gemarkung Möckmühl) geplant (s. Abb. 8). Die konkrete Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahme ist in der „Ausführungsplanung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche“ (s. Abb. 12 aus PLANBAR GÜTHLER GMBH, 2021) dargestellt worden. Beim Flurstück Nr. 1728 (Gemarkung Möckmühl; s. Abb. 8) handelt es sich um eine optionale Fläche, welche nur im Bedarfsfall herangezogen werden soll.

Abb. 12: „Ausführungsplanung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche“ (s. „Karte Nr. 1: Geeignete Flächen zur Anlage von Feldlerchenfenstern und einer Buntbrache in Möckmühl“ Ausnahmeprüfung (PLANBAR GÜTHLER GMBH, 2021)



6.3 Geplante Kompensationsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG und Empfehlungen

Der Bedarf an Kompensationsflächen für das geplante „Gewerbegebiet Habichtsflur“ wird im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zum Teil über die planexterne Kompensationsmaßnahme auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1729/1 (Gemarkung Möckmühl) – Anlage eines Feldgehölzes – abgedeckt (s. Abb. 7). Der weitere Bedarf an Kompensationsflächen für das geplante „Gewerbegebiet Habichtsflur“ wird im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG über die Ökokontomaßnahmen der Stadt Möckmühl geregelt (hier: MO1 Waldrefugien; s. Abb. 9).

Die folgenden naturschutzfachlichen Empfehlungen sind auf der Grundlage der im Untersuchungs- bzw. Plangebiet beobachteten Vogelarten zusammengestellt worden, sie können im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG als Leitbild zur Flächenkompensation bezüglich der geplanten Eingriffe des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl dienen.

Extensivierung bzw. dauerhafte Stilllegung von Ackerflächen auf Grenzertragsböden

Einrichtung von dauerhaften Ackerbrachen auf Grenzertragsböden, d. h., Ausmagern von nicht zu nährstoffreichem Ackerland sowie Erhaltung und Pflege derselben. Diese Kompensationsmaßnahme soll als Standort für typische Pflanzenarten der Feld-Flora und als Lebensraum für Tierarten der Ackerflächen entwickelt werden.

Nach der letzten Ernte ist die Ackerfläche durch Selbstbegrünung bzw. natürliche Sukzession zu entwickeln und mittels geeigneter Pflege dauerhaft zu erhalten. Ein jährliches Grubbern ist in der Zeit zwischen 20.09. bis 31.03. durchzuführen. Insbesondere bei zu dichtem bzw. hohem Aufwuchs ist auch eine vorherige Mahd mit hoch eingestelltem Balkenmäherwerk (min. 15-20 cm) sowie ein teilweises Abräumen mit Abfuhr des Mähgutes zur Nutzung in einer geregelten Kompostierung oder Biogasgewinnung möglich. Keine Düngung sowie kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Extensivierung von Grünlandflächen auf Grenzertragsböden

Extensivierung von Grünlandflächen im Bereich von Grenzertragsböden, d. h., Ausmagern von nicht zu nährstoffreichen Wiesen oder Weiden sowie Erhaltung und Pflege derselben. Diese Kompensationsmaßnahme soll als Standort für typische Pflanzenarten des Magergrünlandes und als Lebensraum für Tierarten der mageren Grünlandflächen entwickelt werden. Nach der letzten regulären Mahd ist die Grünlandfläche durch eine gezielte Nachsaat von typischen Magerwiesen-Gräsern und -Kräutern zu entwickeln und mittels geeigneter Pflege dauerhaft zu erhalten. Verwendung zertifizierten Saatguts für Ansaaten von Dauergrünland auf frischen bis mäßig trockenen Standorten, z. B. „Blumenwiese“ Nr. 01 (Rieger-Hofmann GmbH; autochthones heimisches Saatgut; Herkunft 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland) oder Saatgut anderer Anbieter mit der gleichen Artenzusammensetzung und den gleichen Gewichtsanteilen der Arten sowie der gleichen Herkunft. Ansaatstärke für Nachsaaten in den Bestand: nur 2 g/m² (Blumen u. Gräser). Striegeln des Grünlandbestandes vor der Nachsaat und danach gegebenenfalls glätten mittels Walze. Extensive Pflege / Nutzung: Mahd: 2x / Jahr; Mähzeiträume: Mitte Juni bis Anfang Juli und Mitte August bis Anfang September; Abräumen und Abfuhr des Mähgutes zur Nutzung in einer geregelten Kompostierung oder Biogasgewinnung. Keine Düngung sowie kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Neuanlage von Grünlandflächen auf Ackerstandorten im Bereich von Grenzertragsböden

Grünland-Neuansaat auf Ackerstandorten im Bereich von Grenzertragsböden aus standortheimischem Saatgut naturräumlicher Provenienz sowie Erhaltung und Pflege derselben. ‚Heumulch-Ansaat‘ mit Mähgut von artenreichen mageren Grünlandflächen der näheren und weiteren Umgebung oder Verwendung von zertifiziertem Saatgut für Ansaaten von Dauergrünland auf frischen bis mäßig trockenen Standorten, z. B. „Blumenwiese“ (Rieger-Hofmann GmbH; autochthones heimisches Saatgut; Herkunft 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland) oder Saatgut anderer Anbieter mit der gleichen Artenzusammensetzung und den gleichen Gewichtsanteilen der Arten sowie der gleichen Herkunft. Ansaatstärke: 3 g/m² (Blumen u. Gräser). Extensive Pflege / Nutzung: Mahd im ersten Jahr 3x / Jahr zum Ausmagern des Standortes, Mahd ab dem zweiten Jahr 2x / Jahr; Mähzeiträume ab dem zweiten Jahr: Mitte Juni bis Anfang Juli und Mitte August bis Anfang September; Abfuhr des Mähgutes zur Nutzung als Viehfutter oder für die geregelten Kompostierung oder für die Biogasgewinnung. Mäßige Düngung z. B. mit Festmist ist möglich. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Neuanlage einer Streuobstwiese auf Ackerstandorten im Bereich von Grenzertragsböden

Pflanzung, Erhaltung und Pflege einer Streuobstwiese im Bereich von ackerbaulichen Grenzertragsböden. Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge) aus alten Obstsorten. Extensive Pflege der Obstbäume (extensiver Schnitt, mäßige Düngung, allenfalls Verwendung von Pflanzenschutzmitteln des biologischen / ökologischen Landbaus).

‚Heumulch-Ansaat‘ mit Mähgut von artenreichen mageren Grünlandflächen der näheren und weiteren Umgebung oder Verwendung von zertifiziertem Saatgut für Ansaaten von Dauergrünland auf frischen bis mäßig trockenen Standorten, z. B. „Blumenwiese“ (Rieger-Hofmann GmbH; autochthones heimisches Saatgut; Herkunft 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland) oder Saatgut anderer Anbieter mit der gleichen Artenzusammensetzung und den gleichen Gewichtsanteilen der Arten sowie der gleichen Herkunft. Ansaatstärke: 3 g/m² (Blumen u. Gräser). Extensive Pflege / Nutzung: Mahd im ersten Jahr 3x / Jahr zur Ausmagern des Standortes, Mahd ab dem zweiten Jahr 2x / Jahr; Mähzeiträume ab dem zweiten Jahr: Mitte Juni bis Anfang Juli und Mitte August bis Anfang September; Abfuhr des Mähgutes zur Nutzung als Viehfutter oder für die geregelten Kompostierung oder für die Biogasgewinnung. Mäßige Düngung z. B. mit Festmist ist möglich. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Neuanlage von anderen Biotoptypen

Neuanlage und Pflege von anderen Biotoptypen (z. B. Feldgehölze u. Feldhecken), welche möglichst auf stadteigenen Flächen liegen sollten. Gegebenenfalls ist diese Maßnahme über ein Ökoko-Konto abrechenbar.

Renaturierung von anderen Biotoptypen

Renaturierung und Pflege von anderen Biotoptypen (z. B. Gewässerufer u. Waldränder), welche möglichst auf stadteigenen Flächen liegen sollten. Gegebenenfalls ist diese Maßnahme über ein Ökoko-Konto abrechenbar.

6.4 Sonstige Empfehlungen

Die folgenden arten- und naturschutzfachlichen Empfehlungen sind auf der Grundlage der im Untersuchungs- bzw. Plangebiet beobachteten Vogelarten zusammengestellt worden. Sie stellen keine Maßnahmen dar, welche im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zu diesem Verfahren abzuleisten sind. Diese freiwillig auszuwählenden Maßnahmen können dennoch zur Verbesserung der allgemeinen Umweltverträglichkeit der geplanten Eingriffe des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl dienen.

Dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen

Dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen als Nahrungshabitat für Tierarten z. B. Insekten-, Vogel- und Fledermausarten sowie zur Minderung der flächigen Aufheizung (Kleinklima) und zur Verringerung des Abflusses von Niederschlagswasser.

Vogelschutz bei der Gebäudeverglasung

Die geplanten Gebäude sollten keine großflächigen gegenseitig angeordneten Fensterfronten aufweisen, welche Vögel zum Durchfliegen verführen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen gegen den zu erwartenden Vogelschlag zu treffen. Die Veröffentlichung der Schweizerischen Vogelwarte Sempach „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al., 2012) bietet zu diesem Thema einen guten Überblick.

Gestaltung privater Grünflächen

Gestaltung privater Grünflächen im Plangebiet, aus Bäumen, Sträuchern, Stauden und Gräsern sowie Verbot von großflächigen Kies- und Schotterflächen (max. Anteil festlegen) in diesen Bereichen. Anregung zur freiwilligen Verwendung möglichst standortheimischer Arten naturräumlicher Provenienz.

Vermeidung von Falleneffekte für am Boden lebende Tierarten

Einsatz von engstrebigen Gullydeckeln und von engmaschigen Schachtabdeckungen (z. B., bei Lichtschächten), um deren Falleneffekte insbesondere für Kleintiere zu verringern.

Insektenverträgliche Leuchtmittel

Einsatz von insektenverträglichen UV-freien Leuchtmitteln – z. B. LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin sowie mit Leuchtgehäusen, die gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt sind und deren Oberflächentemperatur 60°C nicht übersteigt – bei der Beleuchtung von Verkehrsanlagen sowie im Außenbereich von privaten Grünflächen. Verzicht auf großflächige Fassadenbeleuchtungen, vor allem auf den zur angrenzenden freien Landschaft hingewandten Seiten.

Nisthilfen für Vögel an oder in Gebäudefassaden

Freiwilliges Anbringen und dauerhafte Betreuung von Nisthilfen für Vögel an oder in Gebäudefassaden auf Privatgrundstücken. Für die Anbringung auf Gebäudefassaden eignen sich folgenden die Vogel-Nisthöhlen-Typen z. B. von Schwegler: Nisthöhle 2GR (mit 3 x 27 mm für Blaumeise und oval 30 x 45 mm für Kohlmeise und Gartenrotschwanz), Halbhöhle 2H für Bachstelze, Grauschnäpper und Hausrotschwanz, Halbhöhle 2HW für Bachstelze, Grauschnäpper und Hausrotschwanz sowie Nischenbrüterhöhle 1N für Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Rotkehlchen und Zaunkönig, Sperlingskoloniehaus 1SP für Haussperling, Mehlschwalbennest Nr. 9A oder Nr. 9B zum Aufhängen unter Dachvorsprüngen. Für den Fassaden- oder Mauereinbau eignet sich folgender Vogel-Nisthöhlen-Typ z. B. von Schwegler: Fassaden-Einbaukasten 1HE für Hausrotschwanz, Bachstelze und Grauschnäpper sowie Mauersegler-Einbaukasten Nr. 16 oder Nr. 16S.

Quartieren für Fledermäuse an oder in Gebäudefassaden

Freiwilliges Anbringen und dauerhafte Betreuung von Quartieren für Fledermäuse an oder in Gebäudefassaden auf Privatgrundstücken. Für die Anbringung auf Gebäudefassaden eignen sich folgenden die Fledermausquartier-Typen z. B. von Schwegler: 1FF, 1FTH, 2FTH, 2FE und 1FFH sowie als Winterquartier 1WQ. Diese Quartiere sollten auf einer unbehandelten Vollholzverkleidung an Süd-, Ost- und Nordseiten von Gebäudefassaden mit überstehendem Dachtrauf in einer Höhe ab 5 m ü. GOK angebracht werden. Für den Fassaden- oder Mauereinbau eignen sich folgende Fledermausquartier-Typen z. B. von Schwegler: 1FE, 1FR, 2FR, 3FE und Typ27 sowie als Winterquartier 1WI. Es sollten möglichst selbstreinigende Fledermaus-Fassadenquartiere verwendet werden. Diese Einbau-Quartiere sollten an Süd-, Ost- und Nordseiten von Gebäudefassaden in einer Höhe ab 5 m ü. GOK eingebaut werden. Der freie An- und Abflug für Fledermäuse muss bei allen Quartieren dauerhaft gewährleistet sein, so dürfen dort keine An- und Vorbauten, keine sonstigen Bauwerke, keine mobilen Objekte (z. B. PKW bzw. LKW) und keine Gehölze dort geplant und gebaut bzw. abgestellt bzw. gepflanzt werden.

7. Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BEAMAN, M. & S. MADGE: (2007): Handbuch der Vogelbestimmung - Europa und Westpaläarktis. – Verlag Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- BERTHOLD, P., E. BEZZEL & G. THIELCKE (1974): Praktische Vogelkunde - Ein Leitfaden für Feldornithologen. – Kilda-Verlag, Greven.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. – Neudamm Verlag, Radebeul.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN; Hrsg.; 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – BfN-Schriftvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- DEMUTH, S. & N. HÖLL (2009): Merkblatt Blühende Landschaft und Ackerblühstreifen. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de>
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.; 2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas - Bände 1 bis 14/III. Bearb.: U. N. v. Blotzheim und K. M. Bauer. CD-ROM. – Lizenzausgabe 2001 (CD-ROM) Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand, © Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Stand: 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 51: 19-67.
- HÖLZINGER, J. (1987a): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1 Gefährdung und Schutz - Teil 1 Artenschutzprogramm Baden-Württemberg, Grundlagen, Biotopschutz. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. – Karlsruhe.
- HÖLZINGER, J. (1987b): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1 Gefährdung und Schutz - Teil 2 Artenschutzprogramm Baden-Württemberg – Artenhilfsprogramme. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. – Karlsruhe.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 3.2 - Singvögel 2. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 3.1 - Singvögel 1. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001a): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 2.2 - Nichtsingvögel 2. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001b): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 2.3 - Nichtsingvögel 3. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- KOCH, M. (2009): Ermittlung potentieller Feldlerchen-Lebensräume im Bereich von Besigheim-Ottmarsheim. Auftrag.: Zweckverband Industriegebiet Besigheim. – Unveröffentlicht.

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021): Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl. Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner mbB (Stuttgart) i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stand: 2018 bzw. 2012). Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. – <http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de>.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW; 2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg – Version 1.3. – Karlsruhe / www.lubw.baden-wuerttemberg.de.

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE (2002): Top25. CD-ROM. – Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.; 2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg - Aktualisierte Zielartenliste. – www.lubw.baden-wuerttemberg.de.

PLANBAR GÜTHLER GMBH (2021): Ausführungsplanung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche – Karte Nr. 1: Geeignete Flächen zur Anlage von Feldlerchenfenstern und einer Buntbrache in Möckmühl. Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner mbB (Stuttgart) i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

RANDLER, C. (1995): Faunistisch-ökologische Untersuchungen an Tagfaltern und Vögeln auf Brachflächen der Domäne Rechentshofen / Sachsenheim, Landkreis Ludwigsburg. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. **70**, S. 411-440.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30.11.2007. Hrsg.: Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) / Naturschutzbund Deutschland (NABU). In: Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER, J. (Hrsg.; 1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung - Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10. November 1991. In: Ökologie in Forschung und Anwendung 5. – Verlag Josef Margraf, Weikersheim.

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT U. J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

VUBD (VEREINIGUNG UMWELTWISSENSCHAFTLICHER BERUFSVERBÄNDE DEUTSCHLANDS E.V.; Hrsg.;1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen - Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. – VUBD-Geschäftsstelle, Nürnberg.

WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER (2019): Bebauungsplan „Industriegebiet Habichtsflur“ Möckmühl. Vorentwurf (Stand: 09.10.2019).

WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB (2021): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ Möckmühl. Entwurf (Stand: 12.02.2021). Auftrag.: Stadt Möckmühl.

ZENKER, W. (1982): Beziehungen zwischen dem Vogelbestand und der Struktur der Kulturlandschaft. Beitr. Avifauna Rheinl., **15**.

8. Anhang 1 – Aktivitätszeiten

Tab. 7: Aktivitätszeiten Fauna

Aktivitätszeiten Fauna	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																										
Vögel (Boden- u. Vegetationsbrüter sowie Nahrungsgäste)																																						
Eingriff																																						
Vögel (Boden- u. Vegetationsbrüter): Eingriff in die Vegetation	A	A	A	A	B	B	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	B	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A				
Ausgleichsmaßnahmen / Pflege																																						
Vögel: Schaffung neuer Bruthabitate (Brachestreifen, Lerchenfenster)	C	C	C	C	B	B	A	A	A	B	B	B	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	B	B	B	A	A	A	B	B	B	C	C	C
Vögel: Anbringung von Nisthöhlen bzw. -kästen an Bäumen (freiwillige Maßnahmen)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Vögel: Anbringung von Nisthöhlen bzw. -kästen an Gebäuden (freiwillige Maßnahmen)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Fledermäuse: Anbringung von Quartieren an Bäumen (freiwillige Maßnahmen)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Fledermäuse: Anbringung von Quartieren an Gebäuden (freiwillige Maßnahmen)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Legende																																						
Hauptphase																																						
Nebenphase																																						
Eingriff / Massnahme am günstigsten	A																																					
Eingriff / Massnahme weniger günstig	B																																					
Eingriff / Massnahme ungünstig	C																																					

9. Anhang 2 – Bilddokumentation

Bild 1: Ackerfläche am Südrand des Gebietes sowie angrenzender Grasweg und benachbarter Gehölzrand, welcher die dahinter liegenden Regenrückhaltebecken umgibt.

Bild 2: Ackerfläche am Südrand (Wintergetreide-Westteil) mit Hochsitz für die Jagd.



Bild 3: Ackerfläche am Südrand (Wintergetreide-Ostteil) und benachbarte L 1047.

Bild 4: Blick auf den Westrand des Gebietes (offener Boden) und benachbarte Strukturen (im Bildvordergrund).



Bild 5: Blick über den Nordrand des Gebietes, im Hintergrund das bestehende Industriegebiet.

Bild 6: Blick über die Westhälfte des Gebietes (Maisacker; 03.06.2019).



Alle Originalfotos & © 2019: Michael Koch

10. Anhang 3 – saP-Formblätter (separat beiliegend)

1. Feldlerche
2. Mäusebussard
3. Rotmilan
4. Turmfalke

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) - Fledlerche -

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsfur“ in Möckmühl (s. Abb. 1): Untersuchungs- und Plangebiet ca. 13,32 ha (s. Abb. 2). Ziel: Gewerbegebiet (GE; § 9 BauNVO).

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) und Gemeindegrenzen (magenta)

Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg

(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002); modifiziert.

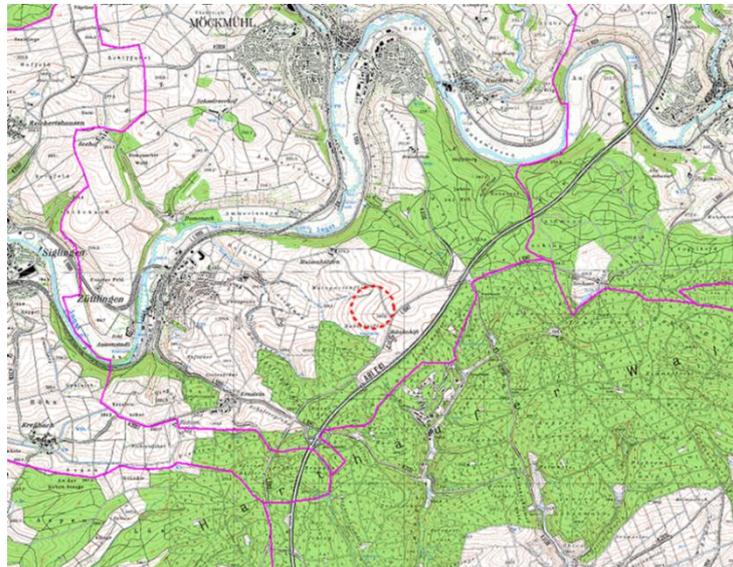
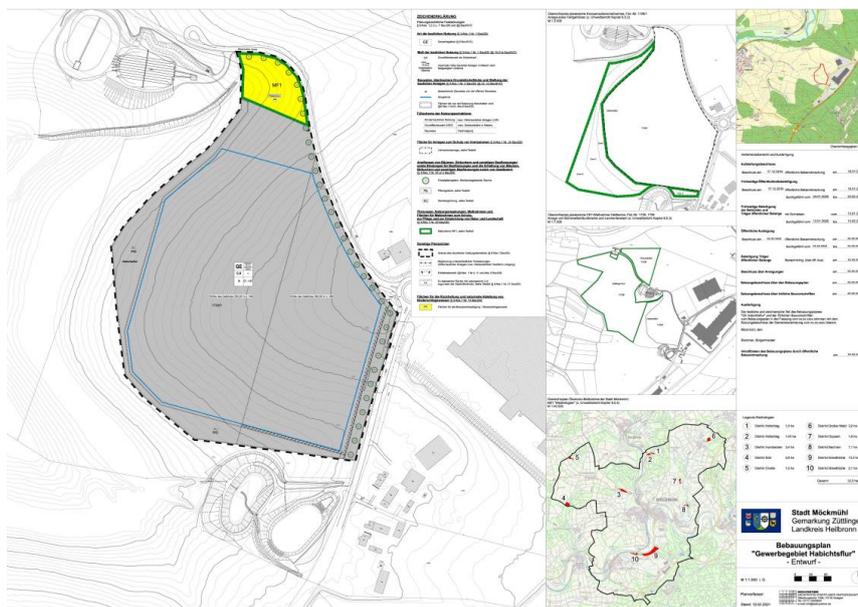


Abb. 2: Bebauungsplan Gewerbegebiet Habichtsfur – Entwurf; GE = Gewerbegebiet u. a. (s. WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2021)



Für die saP relevante Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021a): Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsfur“ in Möckmühl (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner (Stuttgart) i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsfur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

PLANBAR GÜTHLER GMBH (2021): Ausführungsplanung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche – Karte Nr. 1: Geeignete Flächen zur Anlage von Feldlerchenfenstern und einer Buntbrache in Möckmühl. Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner mbB (Stuttgart) i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER Partnerschaft mbB (2021): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsfur“ Möckmühl. Entwurf (Stand: 12.02.2021).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart², national besonders geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Biotop: Grünland (Wiesen und Weiden), Äcker, Ödland und Ruderalflächen mit lückiger Vegetation.

Nisthabitat: lückige krautige Vegetation (Deckung 20-50 %), optimale Höhe 15-25 cm

Nahrung: Ab Mitte April Insekten, Spinnen, kleine Schnecken u. Regenwürmer, im Winter Getreidekörner, Unkrautsamen, Keimlinge, zarte Blätter.

Reviergröße: Ø 0,5-0,79 ha, Nestabstand min. 40 m.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel / anlagebedingt: hoch / betriebsbedingt: mittel.

Fortpflanzung: A2-M4(-A5), Grünland (Wiesen und Weiden), Äcker, Ödland und Ruderalflächen mit lückiger Vegetation.

Aufzucht: M4-A9, Grünland (Wiesen und Weiden), Äcker, Ödland und Ruderalflächen mit lückiger Vegetation.

Wanderung u. Überwinterung: Zugvogel, M9-E1/A5, Grünland (Wiesen und Weiden), Äcker, Ödland und Ruderalflächen mit lückiger Vegetation.

Quelle:

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bedeutung: lokal

Lage: 2 BP Feldlerche - Brutvogel im Plangebiet + 1 BP Feldlerche - außerhalb des Plangebietes, aber innerhalb des 75 m-Distanzbereichs zum geplanten Feldgehölz (Kompensationsfläche zur Planung; s. Abb. 4).

Habitat: Bruthabitat im Plangebiet.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen). Be-

Die Flächennutzung im 13,32 ha großen Untersuchungsgebiet umfasst nur landwirtschaftliche Nutzflächen (s. Abb. 4). Es handelt sich um den Biotoptyp ‚Ackerfläche mit fragmentarischer Unkrautvegetation‘ (37.11; UG bzw. Plangebiet 2019: Wintergetreide u. Mais).

Geschätzter nutzbarer Lebensraum a. d. ca. 4.961 ha umfassenden Gemarkung v. Möckmühl (s. Abb. 3), durchschnittliche Reviergröße u. daraus errechnete lokale Population: Feldlerche 2 % von ca. 4.961 ha = ca. 100 ha : 0,65 ha/BP = ca. 154 BP.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei einer Realisierung der Planung entfallen zwei Brutreviere (2 BP) der Feldlerche im Gebiet direkt. Das außerhalb liegende dritte Brutrevier ist nicht direkt von den Planungen betroffen, es liegt aber innerhalb des anzusetzenden 75 m-Distanzbereichs dieser Art zu vertikalen Strukturen der Planungen (s. Abb. 4). Gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten) sind nur die beiden Brutpaare der Feldlerche im Gebiet deshalb direkt bau- bzw. anlagebedingt betroffen. Die ökologischen Funktionen gemäß § 44 (5) Satz 2 BNatSchG der betroffenen Individuen der Feldlerche werden nur mit im räumlichen Zusammenhang liegenden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin erfüllt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitats und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Das außerhalb liegende dritte Brutrevier ist zwar nicht direkt von den Planungen betroffen, es liegt aber innerhalb des anzusetzenden 75 m-Distanzbereichs dieser Art zu vertikalen Strukturen, welche durch die Planungen entstehen (hier: Kompensationsmaßnahme Anlage Feldgehölz; s. Abb. 4).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe: WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB (2021): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ Möckmühl. Entwurf (Stand: 12.02.2021).

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Siehe: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

„Als CEF-Maßnahme für die drei Brutpaare (3 BP) der Feldlerche würde sich insbesondere die jährlich wiederkehrende Anlage von 6 ‚Lerchenfenstern‘ (2 je betroffenem BP mit jeweils 20 m² Fläche, Gesamtfläche 3 BP: 120 m²) innerhalb von Ackerflächen sowie die zusätzliche Anlage von 4.500 m² ‚Blühstreifen‘ (1.500 m² je betroffenem BP mit mindestens 10 m Breite) im räumlichen Zusammenhang.

Die ‚Feldlerchenfenster‘ sollen mit einem Abstand zum Feldrand von mindestens 25 m und mit einem Abstand zu Gehölzreihen / Feldgehölzen von mindestens 50 bis 75 m sowie mit einem maximal möglichen Abstand zu Fahrgassen angelegt werden (weitere zu beachtende Distanzwerte s. Tab. 1). Die ‚Blühstreifen‘ sollen möglichst innerhalb eines Bestands oder im Bereich der Bestandsgrenze zu benachbarten Agrarkulturen angelegt werden, wobei auch hier ein maximal möglicher Abstand zu Fahrgassen und ein Abstand zu Gehölzreihen / Feldgehölzen von mindestens 50 bis 75 m notwendig ist. Notfalls können Blühstreifen auch am Rand eines Flurstücks angelegt werden, wobei dieser dann bevorzugt entlang von angrenzenden Graswegen oder gegebenenfalls auch begrünten Spurwegen verlaufen sollte. Maisanbauflächen oder Anbauflächen mit anderen hohen Kulturen sind für die Anlage von Feldlerchenfenstern und Blühstreifen ungeeignet.

Die ‚Lerchenfenstern‘ sollen durch Aussparen in der Aussaatfläche entstehen, sie sollen sich durch Selbstbegrünung bzw. natürliche Sukzession entwickeln. Eine gesonderte Pflege der Feldlerchenfenster ist aufgrund der regulären Mitbewirtschaftung (z. B. Grubbern nach der Ernte) außerhalb der Brutperiode der Vogelart nicht notwendig. Innerhalb der Feldlerchenfenster sollte auf eine Düngung sowie auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden.

Die Anlage der ‚Blühstreifen‘ erfolgt durch die Ansaat von geeigneten Saatgutmischungen aus ein- oder zweijährigen, regionaltypischen und standortgerechten Arten, welche zum Beispiel im Heudrusch- oder Heumulchverfahren gewonnen worden sind (s. DEMUTH, S. & N. HÖLL, 2009). Die Saatgutmischungen müssen vor allem den im § 44 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg getroffenen Regelungen zur Ausbringung von Pflanzen in der freien Landschaft entsprechen. Die Aussaat sollte lückig erfolgen, damit auf der Saatfläche ein spontanes Aufkommen anderer Pflanzenarten möglich ist. Die angegebene Aussaatstärke sollte möglichst um ein Drittel bis zur Hälfte reduziert werden. Üblich sind bei Kräutermischungen je nach Zusammensetzung und Standort 2–6 g/m², eine Reduzierung ergibt dann 1–4 g/m². Auf den Umbruch und die Bewirtschaftung der Ackerstreifen sollte im Jahr nach der Aussaat der Kräuter verzichtet werden, um im zweiten Jahr die spontane Ackerwildkrautflora zu fördern. In den Folgejahren zulässig sind extensive Pflegemaßnahmen wie ein jährliches Grubbern in der Zeit zwischen 20.09. bis 31.03., welches insbesondere bei zu dichtem bzw. hohem Aufwuchs durchzuführen ist. Innerhalb des ‚Blühstreifens‘ sollte auf eine Düngung sowie auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden.

Zur Auswahl neuer Ackerflächen für die CEF-Maßnahmen bezüglich der Feldlerche sollten möglichst stadteigene Ackerflächen im näheren und weiteren Umfeld ausgewählt und mittels einer ‚Nullkartierung‘ (Bestandsaufnahme vor CEF-Maßnahmen) überprüft werden. Bei der Planung und Realisierung der CEF-Maßnahmen

für die Feldlerche sollten deren Aktivitätszeiten berücksichtigt werden (s. Tab. 5: „Aktivitätszeiten Fauna“ im Anhang 1 in Kap. 8.)“ ... (KOCH, 2021b).

Die planexternen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ – nämlich die Anlage von Blühstreifen/Buntbrache und Lerchenfenstern – sind auf Flurstück Nr. 1729 (Gemarkung Möckmühl) geplant (s. Abb. 2). Beim Flurstück Nr. 1728 (Gemarkung Möckmühl; s. Abb. 2) handelt es sich um eine optionale Fläche, welche nur im Bedarfsfall herangezogen werden soll.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

PLANBAR GÜTHLER GMBH (2021): Ausführungsplanung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche – Karte Nr. 1: Geeignete Flächen zur Anlage von Feldlerchenfenstern und einer Buntbrache in Möckmühl. Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner mbB (Stuttgart) i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Alle 14 Vogelarten sind national besonders geschützt (s. Tab. 4). Die Beeinträchtigungen können sich aus jahreszeitlich nicht beschränkten Aktivitäten im Zuge der Baufeldfreimachung, der Anlage der Erschließung sowie durch das Ausheben der Baugruben im Gebiet ergeben. Unter den 14 erfassten Vogelarten ist die Feldlerche (2 BP) als Brutvogel eingestuft worden, die übrigen 13 Vogelarten sind Nahrungsgäste im Plangebiet. Bei einer Realisierung der Planung in der Brutzeit würden deshalb nur adulte Individuen, schon mobile Jungvögel sowie vor allem Gelege und Nestlinge und die noch wenig mobilen Jungvögel der im Gebiet als Brutvogel auftretenden Feldlerche baubedingt betroffen sein. Die übrigen 13 Vogelarten sind als reine Nahrungsgäste des Plangebietes nicht betroffen. Bei der Feldlerche (2 BP) würde damit hingegen ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch unvermeidbare Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursacht. Die Planung bewirkt also unvermeidbare Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3, welche allerdings durch geeignete Maßnahmen (Baufeldräumung in der Vegetationsruhezeit) vermieden werden können. Bei allen Individuen der im Gebiet als Brutvogel auftretenden Feldlerche ist deshalb kein Verlust der ökologischen Funktion gemäß § 44 (5) Satz 2 BNatSchG zu erwarten. Der baubedingte Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird für die Feldlerche (2 BP) auch ohne CEF-Maßnahmen somit nicht erfüllt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die geplanten Gebäude sollten keine großflächigen gegenseitig angeordneten Fensterfronten aufweisen, welche Vögel zum Durchfliegen verführen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen gegen den zu erwartenden Vogelschlag zu treffen. Die Veröffentlichung der Schweizerischen Vogelwarte Sempach „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al., 2012) bietet zu diesem Thema einen guten Überblick.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate oder Wochenstuben durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt

außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung, welche bei solchen Projekten obligatorisch ist, sind auch ökologische artenschutzfachliche Belange zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind auch Vorsorgemaßnahmen – z. B. bei Bedarf die Einrichtung eines Amphibienschutzzaunes (gegebenenfalls in Verbindung mit einem Bauzaun) am Rand des südlichen Waldes und im Bereich der bestehenden Regenrückhaltebecken – sowie Vermeidungsmaßnahmen – z. B. stete Verfüllung künstlich entstandener neuer Kleingewässer (Lachen / Pfützen) und Mahd (mehrmalig/Jahr) aufkommender Vegetation (Ruderalflächen) – zu veranlassen, um so eine Besiedlung durch Tierarten aus der Umgebung zu unterbinden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ / Stadt Möckmühl.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die beiden Brutplätze der Feldlerche (2 BP) im Plangebiet werden bau- bzw. anlagebedingt beseitigt, sodass dies bezüglich keine Störungen mehr wirksam sein können. Beim außerhalb des Plangebietes liegenden benachbarten Brutplatz der Feldlerche wird die 75 m-Distanz von Nisthabitaten zu Vertikalstrukturen durch die Anlage eines Feldgehölzes auf dem Flurstück Nr. 1729/1 unterschritten (s. Abb. 4), in diesem Zusammenhang ist mit baubedingten Störungen während einer Frühjahrspflanzung der Gehölze zu rechnen ist. Empfindlichkeit gegenüber Störungen: Feldlerche mittel.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

„Als CEF-Maßnahme für die drei Brutpaare (3 BP) der Feldlerche würde sich insbesondere die jährlich wiederkehrende Anlage von 6 ‚Lerchenfenstern‘ (2 je betroffenem BP mit jeweils 20 m² Fläche, Gesamtfläche 3 BP: 120 m²) innerhalb von Ackerflächen sowie die zusätzliche Anlage von 4.500 m² ‚Blühstreifen‘ (1.500 m² je betroffenem BP mit mindestens 10 m Breite) im räumlichen Zusammenhang.“ ... „Zur Auswahl neuer Ackerflächen für die CEF-Maßnahmen bezüglich der Feldlerche sollten möglichst stadteigene Ackerflächen im näheren und weiteren Umfeld ausgewählt und mittels einer ‚Nullkartierung‘ (Bestandsaufnahme vor CEF-Maßnahmen) überprüft werden. Bei der Planung und Realisierung der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sollten deren Aktivitätszeiten berücksichtigt werden (s. Tab. 5: „Aktivitätszeiten Fauna“ im Anhang 1 in Kap. 8.)“ ... (KOCH, 2021b).

Die planexternen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ – nämlich die Anlage von Blühstreifen/Buntbrache und Lerchenfenstern – sind auf Flurstück Nr. 1729 (Gemarkung Möckmühl) geplant (s. Abb. 2). Die konkrete Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahme ist in der „Ausführungsplanung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche“ (s. „Karte Nr. 1: Geeignete Flächen zur Anlage von Feldlerchenfenstern und einer Buntbrache in Möckmühl“ in PLANBAR GÜTHLER GMBH, 2021) dargestellt worden. Beim Flurstück Nr. 1728 (Gemarkung Möckmühl; s. Abb. 2) handelt es sich um eine optionale Fläche, welche nur im Bedarfsfall herangezogen werden soll.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

PLANBAR GÜTHLER GMBH (2021): Ausführungsplanung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche – Karte Nr. 1: Geeignete Flächen zur Anlage von Feldlerchenfenstern und einer Buntbrache in Möckmühl. Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner mbB (Stuttgart) i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

- a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgeintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)
- Mäusebussard -**

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl (s. Abb. 1): Untersuchungs- und Plangebiet ca. 13,32 ha (s. Abb. 2). Ziel: Gewerbegebiet (GE; § 9 BauNVO).

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) und Gemeindegrenzen (magenta)

Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg

(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002); modifiziert.

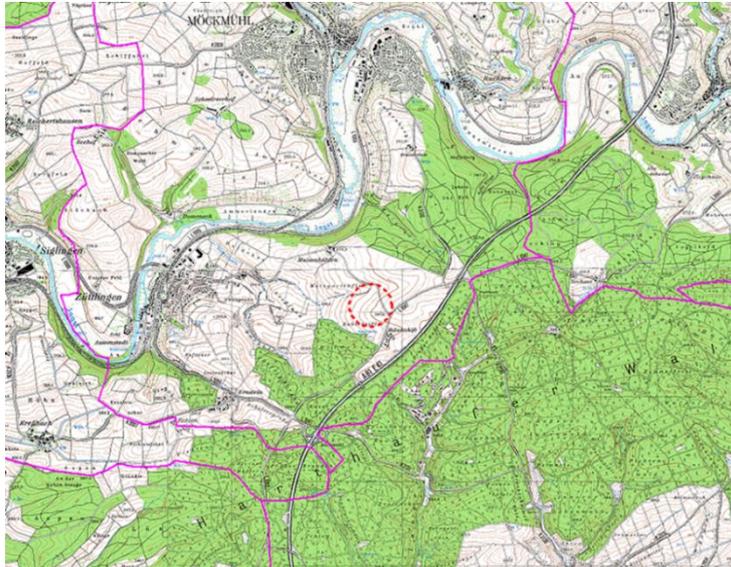
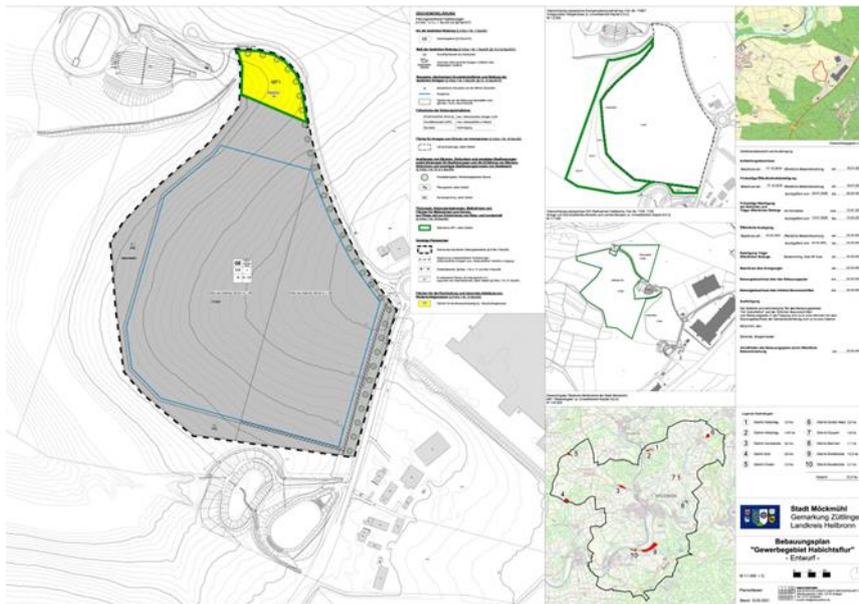


Abb. 2: Bebauungsplan Gewerbegebiet Habichtsflur – Entwurf; GE = Gewerbegebiet u. a. (s. WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2021)



Für die saP relevante Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021a): Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner (Stuttgart) i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

PLANBAR GÜTHLER GMBH (2021): Ausführungsplanung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche – Karte Nr. 1: Geeignete Flächen zur Anlage von Feldlerchenfenstern und einer Buntbrache in Möckmühl. Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner mbB (Stuttgart) i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER Partnerschaft mbB (2021): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ Möckmühl. Entwurf (Stand: 12.02.2021).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart², national besonders u. streng geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Mäusebussard (Nahrungsgast):

Biotop: Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Nisthabitat: Nadel- oder Laubbäume in 2-30 m Ø ca. 18 m Höhe.

Nahrung: Kleinsäugerarten (z. B. Mäuse, Spitzmäuse, Maulwurf, Hamster), junge Kaninchen u. Feldhasen, sowie Aas sowie untergeordnet Vögel, Frösche, Fische, Großinsekten, Regenwürmer und weitere Wirbellose.

Reviergröße: 80-180 ha Ø 126 ha, je nach Nahrungsangebot auch mehrere 100 ha.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel-hoch (Personen) / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: mittel-hoch (Personen).

Fortpflanzung: A3-M3(-M5), Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Aufzucht: M3(-M5) - A8(-A10), Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Wanderung u. Überwinterung: Standvogel, Kurzstreckenzieher, adult ausgeprägt ortstreu, Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Quelle:

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bedeutung: lokal

Lage: Mäusebussard (Nahrungsgast im Plangebiet).

Habitat: Kleiner Teil des Jagdhabitats.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): *Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsfur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021).* Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Flächennutzung im 13,32 ha großen Untersuchungsgebiet umfasst nur landwirtschaftliche Nutzflächen (s. Abb. 4). Es handelt sich um den Biotoptyp ‚Ackerfläche mit fragmentarischer Unkrautvegetation‘ (37.11; UG bzw. Plangebiet 2019: Wintergetreide u. Mais).

Geschätzter nutzbarer Lebensraum a. d. ca. 4.961 ha umfassenden Gemarkung v. Möckmühl (s. Abb. 3), durchschnittliche Reviergröße u. daraus errechnete lokale Population: Mäusebussard, 65 % von ca. 4.961 ha = 3.225 ha : Ø 126 ha/BP = 26 BP* (* = eingerechnet der über die Gemarkungsgrenze reichenden Reviere).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte „Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Kartierung 2019“ in KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTS-PLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbH (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

Abb. 3: Plangebiet (rote Schraffur; ca. 13,32 ha) u. Gemarkung v. Möckmühl (rosarote Linie; ca. 4.961 ha) Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002, modifiziert).

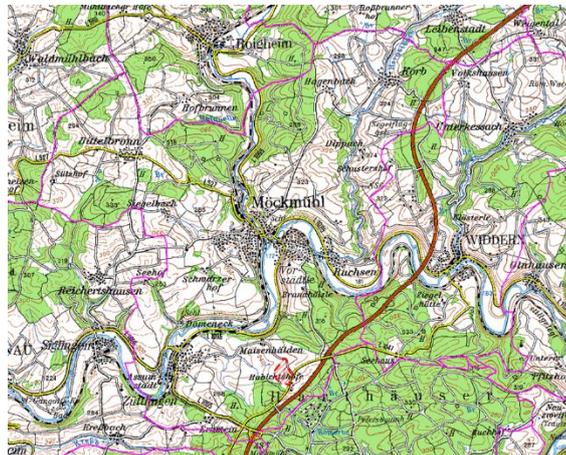
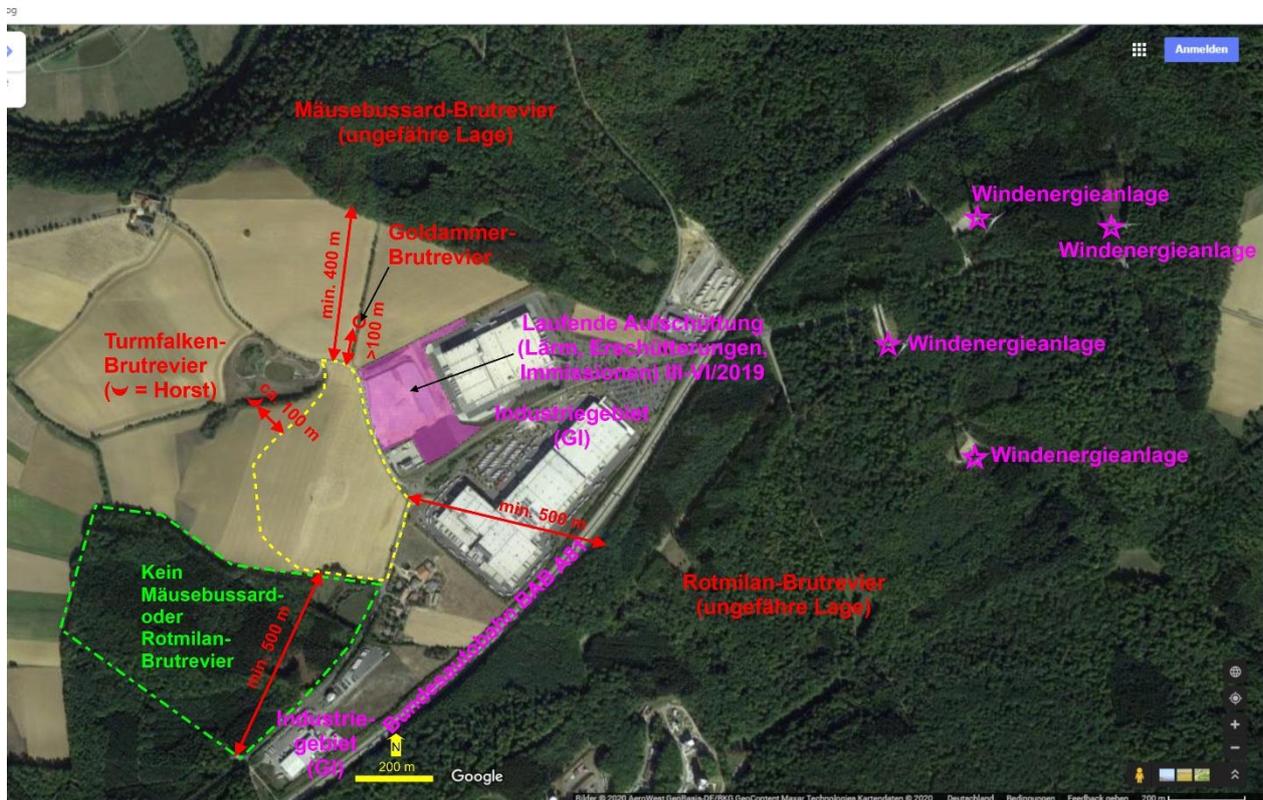


Abb. 4: Lage bzw. ungefähre Lage von Mäusebussard-, Rotmilan- u. Turmfalke-Brutrevieren 2019 (Auswertung der Beobachtungen von fünf Begehungsterminen).



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe: WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBH (2021): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ Möckmühl. Entwurf (Stand: 12.02.2021).

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Siehe: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Mäusebussard (Nahrungsgast):

Für den national besonders und streng geschützten sowie landes- u. bundesweite nicht gefährdeten Mäusebussard sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

„Der Mäusebussard bzw. das Mäusebussard-Paar flogen 2019 meist aus dem Norden kommend in das Untersuchungs- bzw. Plangebiet ein, hierbei kreisten sie z. T. gemeinsam auffällig über dem nördlich liegenden Waldgebiet. Innerhalb dieses Waldes gab es im März auch Flugbewegungen von einzelnen Mäusebussarden, demnach liegt deren Brutrevier dort. Das Brutrevier des Mäusebussards (s. Abb. 5 in Kap. 3.6) wird durch die Planung (Bebauungsplan „Habichtsflur“ nicht gefährdet, da der Horst in mindestens 400 m Entfernung dazu liegt. Am Rand des Plangebiets sind zu Eingrünung 15 bis 50 m breite Gehölzanpflanzungen vorgesehen (s. Abb. 6 in Kap. 5.1 u. WICK + PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2020). Hinzu kommt die außerhalb angrenzende Maßnahmenfläche (MF2; s. Abb. 7), welche „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)“ umfasst“ (KOCH, 2021b; s. a. Abb. 4 oben).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von

Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die geplanten Gebäude sollten keine großflächigen gegenseitig angeordneten Fensterfronten aufweisen, welche Vögel zum Durchfliegen verführen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen gegen den zu erwartenden Vogelschlag zu treffen. Die Veröffentlichung der Schweizerischen Vogelwarte Sempach „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al., 2012) bietet zu diesem Thema einen guten Überblick.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate oder Wochenstuben durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsfur“ / Stadt Möckmühl.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt

(§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) - Rotmilan -

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl (s. Abb. 1): Untersuchungs- und Plangebiet ca. 13,32 ha (s. Abb. 2). Ziel: Gewerbegebiet (GE; § 9 BauNVO).

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) und Gemeindegrenzen (magenta)

Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg

(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002); modifiziert.

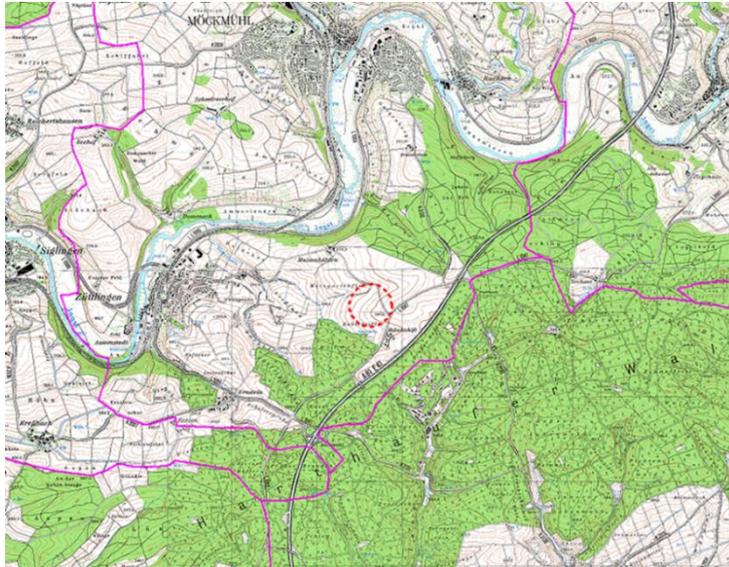
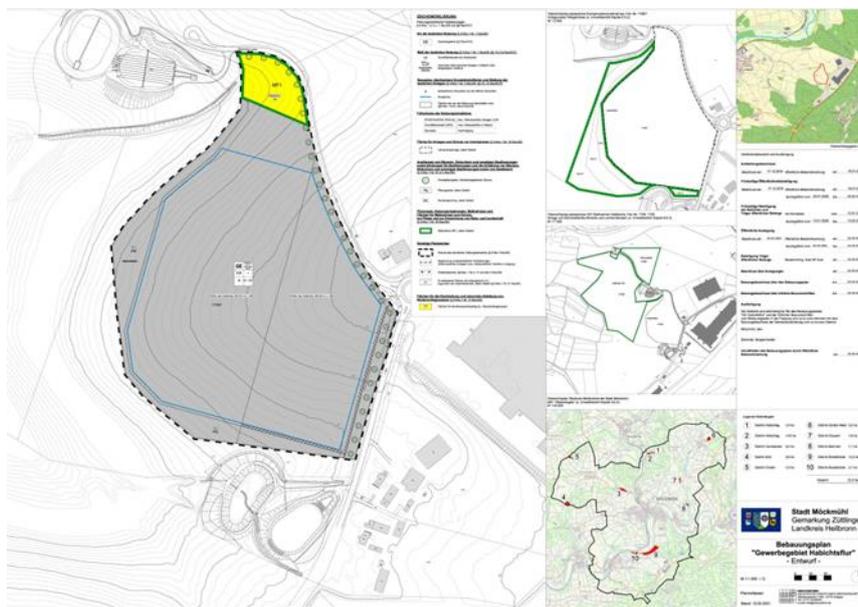


Abb. 2: Bebauungsplan Gewerbegebiet Habichtsflur – Entwurf; GE = Gewerbegebiet u. a. (s. WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2021)



Für die saP relevante Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021a): Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner (Stuttgart) i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

PLANBAR GÜTHLER GMBH (2021): Ausführungsplanung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche – Karte Nr. 1: Geeignete Flächen zur Anlage von Feldlerchenfenstern und einer Buntbrache in Möckmühl. Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner mbB (Stuttgart) i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER Partnerschaft mbB (2021): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ Möckmühl. Entwurf (Stand: 12.02.2021).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart², **geschützte Art gemäß Anhang I der VS-RL (79/409/EWG); national besonders und streng geschützt**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Rotmilan (Nahrungsgast):

Biotop: Reich gegliederte Landschaften mit Waldanteil. und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen. Jagdhabitat: Freie Flächen.

Nisthabitat: In lichten Altholzbeständen, zuweilen auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Alleen.

Nahrung: Lebende und tote Fische, Vögel bis Hühnergröße, Kleinsäugerarten, Regenwürmer, bedeutend ist Aas, daneben auch Schlachtabfälle und Wildaufbrüche.

Reviergröße: 2,1-6,3 km² (Siedlungsdichte: 0,5-16,0 bis 37-47 BP / 100 km²).

Empfindlichkeit: Baubedingt: hoch (Personen) / anlagebedingt: hoch / betriebsbedingt: hoch (Personen).

Fortpflanzung: M2 – E4, reich gegliederte Landschaften mit Waldanteil.

Aufzucht: M3-A4(-A5) – A6-A7(-A8), reich gegliederte Landschaften mit Waldanteil.

Wanderung u. Überwinterung: Kurzstreckenzieher, zunehmend auch einzelne Überwinterer, A8-E9 – M2-E4, im Winter i. d. R. im Mittelmeerraum.

Quelle:

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bedeutung: lokal

Lage: Rotmilan (Nahrungsgast im Plangebiet).

Habitat: Kleiner Teil des Jagdhabitats.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): *Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsfur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021).* Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Flächennutzung im 13,32 ha großen Untersuchungsgebiet umfasst nur landwirtschaftliche Nutzflächen (s. Abb. 4). Es handelt sich um den Biotoptyp ‚Ackerfläche mit fragmentarischer Unkrautvegetation‘ (37.11; UG bzw. Plangebiet 2019: Wintergetreide u. Mais).

Geschätzter nutzbarer Lebensraum a. d. ca. 4.961 ha umfassenden Gemarkung v. Möckmühl (s. Abb. 3), durchschnittliche Reviergröße u. daraus errechnete lokale Population: Rotmilan, 80 % von ca. 4.961 ha = 3.969 ha : Ø 420 ha/BP = 9 BP* (* = eingerechnet der über die Gemarkungsgrenze reichenden Reviere).

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte „Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Kartierung 2019“ in KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

Abb. 3: Plangebiet (rote Schraffur; ca. 13,32 ha) u. Gemarkung v. Möckmühl (rosarote Linie; ca. 4.961 ha)
Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg (LANDESMESSENGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002, modifiziert).

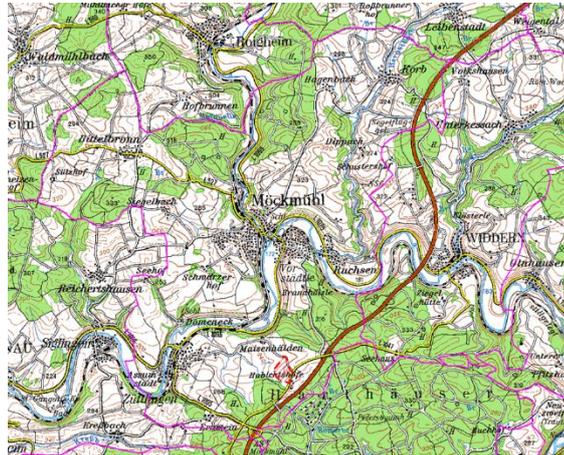
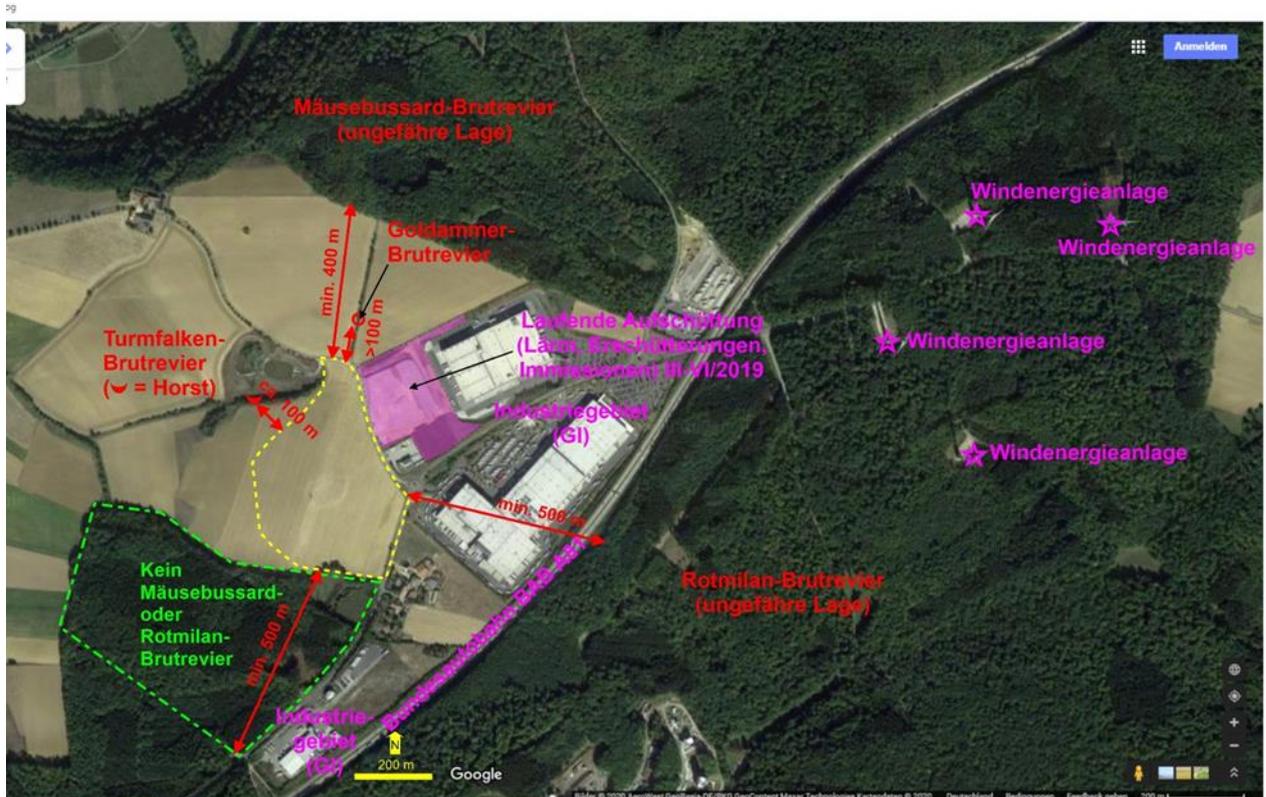


Abb. 4: Lage bzw. ungefähre Lage von Mäusebussard-, Rotmilan- u. Turmfalke-Brutrevieren 2019 (Auswertung der Beobachtungen von fünf Begehungsterminen).



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe: WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBH (2021): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ Möckmühl. Entwurf (Stand: 12.02.2021).

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Siehe: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbH (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Rotmilan (Nahrungsgast):

Für den gemäß Anhang I der VS-RL (79/409/EWG) geschützten, national besonders und streng geschützten sowie bundesweit in der Vorwarnliste geführten Rotmilan sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

„Der Rotmilan bzw. das Rotmilan-Paar flogen 2019 meist aus dem Osten kommend in das Untersuchungs- bzw. Plangebiet ein, hierbei kreisten sie z. T. gemeinsam und oft über dem östlich benachbarten bestehenden Industriegebiet sowie vor allem auffällig weiter östlich davon über dem Waldgebiet. Demnach liegt das Brutrevier des Rotmilans im Waldgebiet östlich der Bundesautobahn (BAB A81) sowie vermutlich südlich der vier Windenergieanlagen-Standorte (s. Abb. 5 in Kap. 3.6). Das Brutrevier des Rotmilans wird durch die Planung (Bebauungsplan „Habichtsflur“ nicht gefährdet, da der Horst in mindestens 500 m Entfernung dazu liegt. Am Rand des Plangebiets sind zu Eingrünung 15 bis 50 m breite Gehölzanzpflanzungen vorgesehen (s. Abb. 6 in Kap. 5.1 u. WICK + PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2020). Hinzu kommt die außerhalb angrenzende Maßnahmenfläche (MF2; s. Abb. 7), welche „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)“ umfasst. Rotmilane haben sehr große Jagdhabitats (Ø 420 ha/BP; s. Kap. 3.5) und sind dies bezüglich flexibel (freie Landschaft u. Siedlungsflächen; Aas u. lebende Beutetiere), sodass das Brutrevier durch die geplante Bebauung (auf 13,32 ha) in einem kleinen Teil ihres Jagdhabitats nicht beeinträchtigt wird“ (KOCH, 2021b; s. a. Abb. 4 oben).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbH (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die geplanten Gebäude sollten keine großflächigen gegenseitig angeordneten Fensterfronten aufweisen, welche Vögel zum Durchfliegen verführen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen gegen den zu erwartenden Vogelschlag zu treffen. Die Veröffentlichung der Schweizerischen Vogelwarte Sempach „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al., 2012) bietet zu diesem Thema einen guten Überblick.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate oder Wochenstuben durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtslur“ / Stadt Möckmühl.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) - Turmfalke -

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsfur“ in Möckmühl (s. Abb. 1): Untersuchungs- und Plangebiet ca. 13,32 ha (s. Abb. 2). Ziel: Gewerbegebiet (GE; § 9 BauNVO).

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) und Gemeindegrenzen (magenta)

Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg

(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002); modifiziert.

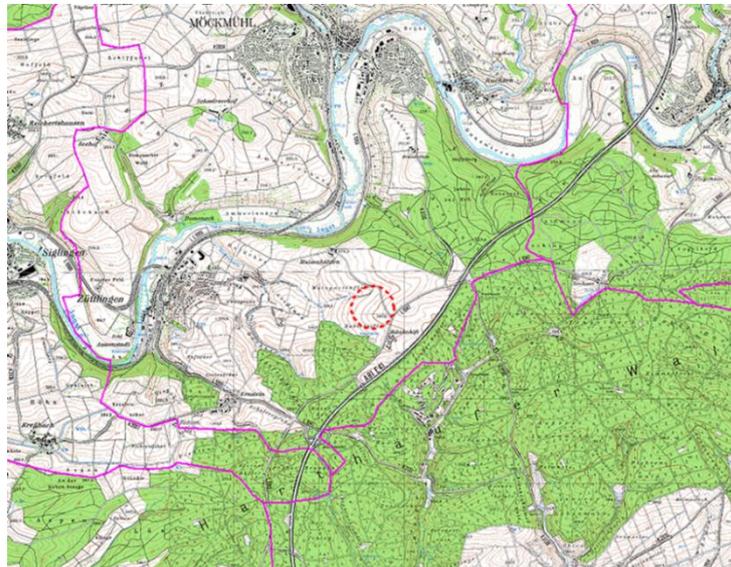
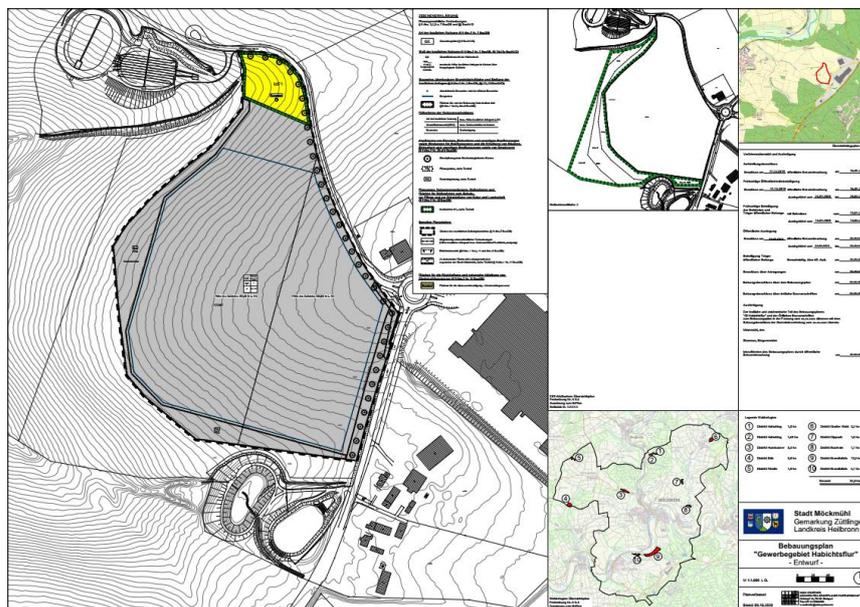


Abb. 2: Bebauungsplan Gewerbegebiet Habichtsfur – Entwurf; GE = Gewerbegebiet u. a. (s. WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2021)



Für die saP relevante Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021a): Artenschutzfachliche Potenzialanalyse zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsfur“ in Möckmühl (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner (Stuttgart) i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsfur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

PLANBAR GÜTHLER GMBH (2021): Ausführungsplanung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche – Karte Nr. 1: Geeignete Flächen zur Anlage von Feldlerchenfenstern und einer Buntbrache in Möckmühl. Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner mbB (Stuttgart) i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER Partnerschaft mbB (2021): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsfur“ Möckmühl. Entwurf (Stand: 12.02.2021).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart², national besonders und streng geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Turmfalke (Nahrungsgast)

Biotop: Kulturland aller Art (Offene Landschaften und Siedlungsbereiche); in Großstädten u. im Hochgebirge kann das Jagdhabitat mehrere km vom Nistplatz entfernt sein; bei größeren Waldungen Brutplatz am Rand.

Nisthabitat: Nischen und Höhlungen in Felswänden oder Gebäuden / Bauwerken sowie Baumkronen.

Nahrung: Kleinsäugerarten (z. B. Mäuse, Spitzmäuse u. Maulwurf), Reptilien, Kleinvögel, Insekten sowie untergeordnet Regenwürmer, selten Fledermäuse.

Reviergröße: 30-300 ha/BP, je nach Nahrungsangebot, Ø ca. 165 ha/BP.

Empfindlichkeit: baubedingt: gering-mittel (Personen) / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: gering-mittel (Personen).

Fortpflanzung: A3 - E3(-A5), Kulturland aller Art (Offene Landschaften und Siedlungsbereiche).

Aufzucht: A4(-M7) – M7(-A10), Kulturland aller Art (Offene Landschaften und Siedlungsbereiche).

Wanderung u. Überwinterung: Standvogel, Teilzieher, A9(-A10) - A2(-A3), adult > 50 % brutortstreu, Kulturland aller Art (Offene Landschaften und Siedlungsbereiche).

Quelle:

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bedeutung: lokal

Lage: Turmfalke (Nahrungsgast im Plangebiet).

Habitat: Kleiner Teil des Jagdhabitats.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): *Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsfur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.*

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Flächennutzung im 13,32 ha großen Untersuchungsgebiet umfasst nur landwirtschaftliche Nutzflächen (s. Abb. 4). Es handelt sich um den Biotoptyp ‚Ackerfläche mit fragmentarischer Unkrautvegetation‘ (37.11; UG bzw. Plangebiet 2019: Wintergetreide u. Mais).

Geschätzter nutzbarer Lebensraum a. d. ca. 4.961 ha umfassenden Gemarkung v. Möckmühl (s. Abb. 3), durchschnittliche Reviergröße u. daraus errechnete lokale Population: Turmfalke, 50 % von ca. 4.961 ha = 2.481 ha : Ø 165 ha/BP = 15 BP* (* = eingerechnet der über die Gemarkungsgrenze reichenden Reviere).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte „Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Kartierung 2019“ in KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsfur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

Abb. 3: Plangebiet (rote Schraffur; ca. 13,32 ha) u. Gemarkung v. Möckmühl (rosarote Linie; ca. 4.961 ha)
Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002, modifiziert).

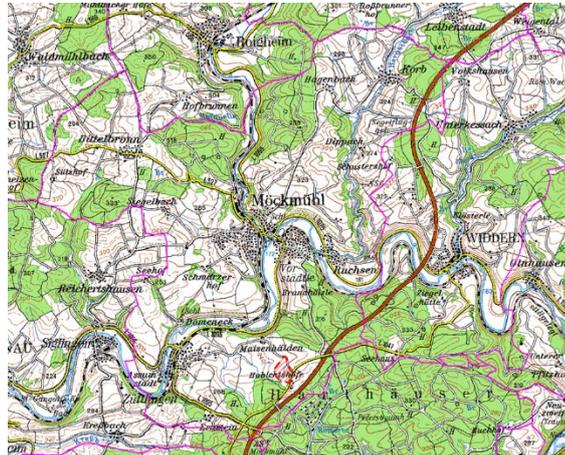
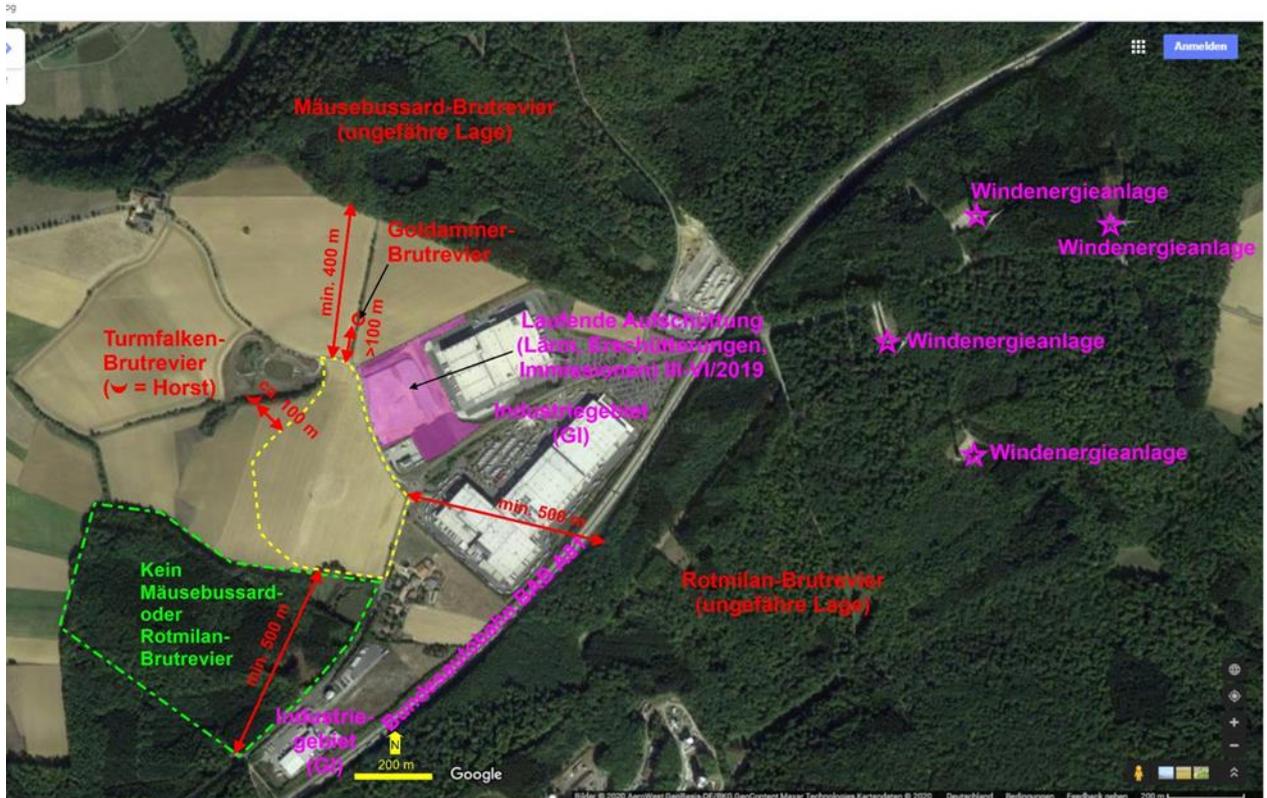


Abb. 4: Lage bzw. ungefähre Lage von Mäusebussard-, Rotmilan- u. Turmfalke-Brutrevieren 2019 (Auswertung der Beobachtungen von fünf Begehungsterminen).



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe: WICK + PARTNER – ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBH (2021): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ Möckmühl. Entwurf (Stand: 12.02.2021).

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Siehe: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbH (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Turmfalke (Nahrungsgast):

Für den national besonders und streng geschützten sowie landesweit in der Vorwarnliste geführten Turmfalke sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

„Der Turmfalke bzw. das Turmfalken-Paar flogen 2019 meist aus dem Nordwesten kommend in das Untersuchungs- bzw. Plangebiet ein, hierbei kreisten sie z. T. gemeinsam auffällig über dem nordwestlich liegenden Feldgehölz am Graben bei den bestehenden Regenrückhaltebecken (RRB). Der Horst konnte 2019 lokalisiert werden, das Brutrevier des Turmfalken (s. Abb. 5 in Kap. 3.6) wird durch die Planung (Bebauungsplan „Habichtsflur“ nicht gefährdet, da der Horst in mindestens 100 m Entfernung dazu liegt. Turmfalken nisten sowohl in der freien Landschaft auf Bäumen und in Felswänden, als auch im Siedlungsbereich vornehmlich in Nischen und Nistkästen an hohen Gebäuden. Der Turmfalke ist also hinsichtlich der Wahl des Brutplatzes sehr flexibel und toleriert Menschen im Umfeld zum Nistplatz, ebenso wie im Umfeld zum jeweiligen Jagdhabitat (eigene Erfahrung: minimal 20 m Abstand zur Person). Das Brutrevier des Turmfalken (s. Abb. 5) wird durch die Planung (Bebauungsplan „Habichtsflur“ nicht gefährdet, da der Horst in etwa 100 m Entfernung zum Plangebietsrand liegt. Am Rand des Plangebiets sind zu Eingrünung 15 bis 50 m breite Gehölzanzpflanzungen vorgesehen (s. Abb. 6 in Kap. 5.1 u. WICK + PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT MBB, 2020). Hinzu kommt die außerhalb angrenzende Maßnahmenfläche (MF2; s. Abb. 7), welche „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)“ umfasst. Turmfalken haben große Jagdhabitats (Ø 165 ha/BP; s. Kap. 3.5) und sind dies bezüglich flexibel (freie Landschaft u. Siedlungsbereich), sodass das Brutrevier durch die geplante Bebauung (auf 13,32 ha) nicht beeinträchtigt wird“ (KOCH, 2021b; s. a. Abb. 4 oben).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2021b): Ornithologische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019 (Stand: 11.03.2021). Auftrag.: Wick + Partner – Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbH (Stuttgart). i. A. der Stadt Möckmühl. – Unveröffentlicht.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die geplanten Gebäude sollten keine großflächigen gegenseitig angeordneten Fensterfronten aufweisen, welche Vögel zum Durchfliegen verführen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen gegen den zu erwartenden Vogelschlag zu treffen. Die Veröffentlichung der Schweizerischen Vogelwarte Sempach „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al., 2012) bietet zu diesem Thema einen guten Überblick.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate oder Wochenstuben durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ / Stadt Möckmühl.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt

(§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

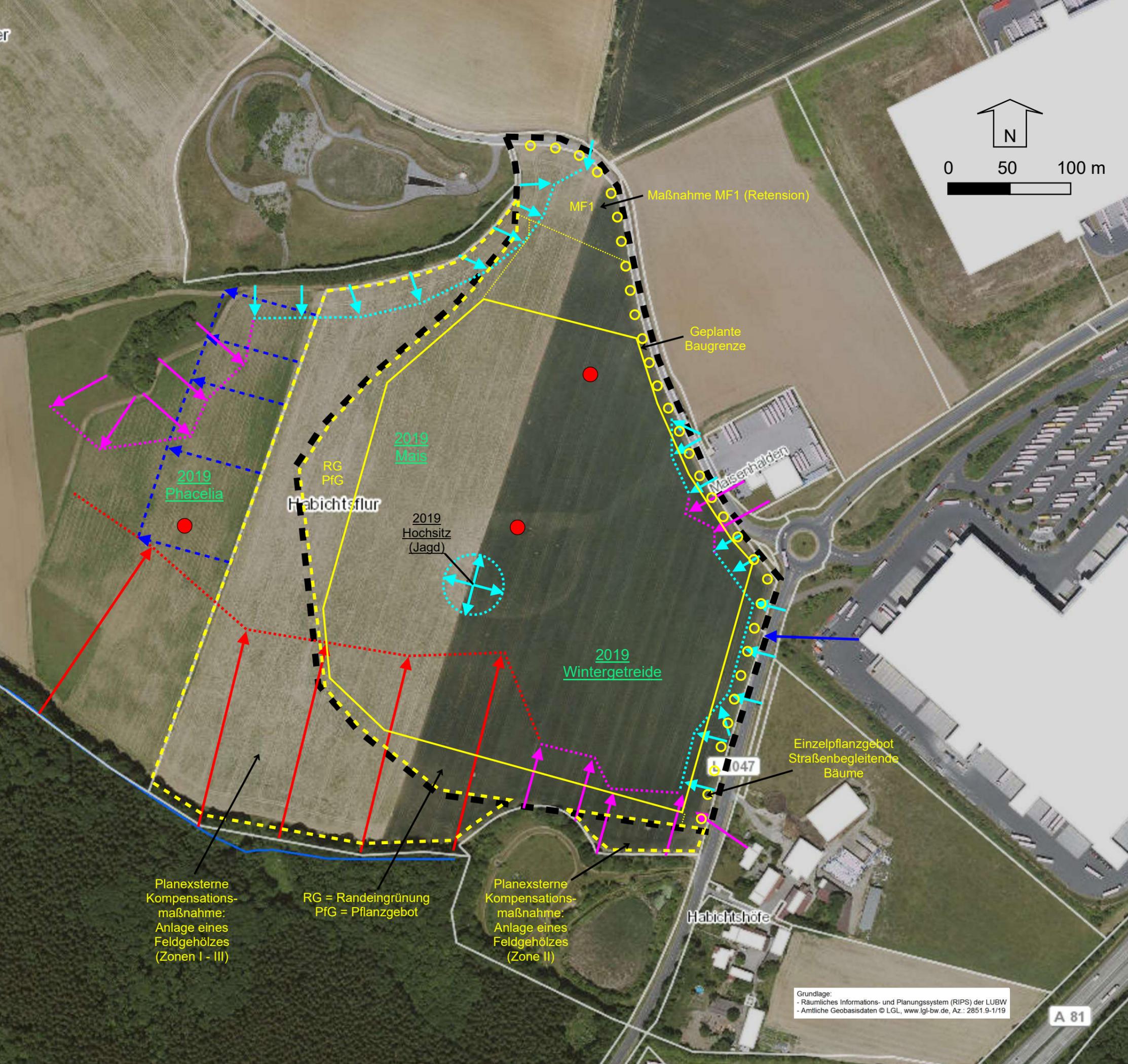
nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



LEGENDE

- Feldlerchen-Brutrevier 2019
- Untersuchungsgebiet: Brutvogel, 2 Brutpaare (= 2 BP)
- Umfeld: Brutvogel, 1 Brutpaar (= 1 BP)
- Distanz von Nisthabitaten der Feldlerche zu Vertikalstrukturen
Hier: gegenüber den Bestandsstrukturen 2019
- Distanz von Nisthabitaten der Feldlerche zu Vertikalstrukturen
Hier: gegenüber den geplanten Baustrukturen und Anpflanzungen des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Habichtsflur"
- 25 m-Distanz von Nisthabitaten der Feldlerche zu Vertikalstrukturen - punktuelle Einzelstruktur (z. B. Baum, Strauch), lineare schmale Struktur (z. B. Hecke, Stromleitung), niedrige flächige Struktur bis 3 m Höhe (z. B. Weinberg, Obstanlage) sowie höhere flächige Struktur < 1 ha (z. B. kleine Streuobstwiese), Einzelgebäude u. ä
- 50 m-Distanz von Nisthabitaten der Feldlerche zu Vertikalstrukturen bis ca. 12 m Höhe - Höhere flächige Struktur 1 ha bis 3 ha (z. B. Feldgehölz, Streuobst Wiese) sowie Siedlungsrand mit lockerer kleinflächiger und / oder niedriger Bebauung (bis ca. 12 m Höhe)
- 75 m-Distanz von Nisthabitaten der Feldlerche zu Vertikalstrukturen bis 20 m Höhe - Höhere flächige Struktur > 3 ha bis 30 ha (z. B. Feldgehölz, kleine Waldfläche) sowie Siedlungsrand mit verdichteter und / oder hoher Bebauung (> 12 m bis 20 m Höhe)
- 160 m-Distanz von Nisthabitaten der Feldlerche zu Vertikalstrukturen über 20 m Höhe - Höhere flächige Struktur > 30 ha (z. B. große Waldfläche) sowie Siedlungsrand mit großflächiger und / oder sehr hoher Bebauung (> 20 m Höhe)
- Plan- / Untersuchungsgebiet (ca. 13,32 ha)

Kartiertermine: 06.05., 14.05., 03.06. und 13.06.2019

Brutvogelarten (BP = Brutpaar) und artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste (NG) im Gebiet
 Feldlerche, 2 BP, VSR e, , RL 3/3, ZAK N
 Mäusebussard, NG, VSR e, <b+s>, RL -/
 Rotmilan, NG, VSR I+e, <b+s>, RL -/, ZAK N
 Turmfalke, NG, VSR e, <b+s>, RL V/
 Wiesenschafstelze, kein Nachweis, VSR Z+e, , RL V/-

Weitere Nahrungsgäste: siehe Erläuterungsbericht.

Erläuterungen zu den Abkürzungen

- VSR = Vogelschutzrichtlinie (VS-RL; 79/409/EWG)
- VSR e = europäische Vogelart gemäß Artikel 1
- VSR I = geschützte Art gemäß des Anhang I
- VSR Z = geschützter Zugvogel gemäß Art. 4 Abs. 2
- = besonders geschützte Art (BNatSchG / BArtSchV)
- <s> = streng geschützte Art (BNatSchG / BArtSchV)
- RL ../.. = Rote Liste Baden-Württemberg (2013) / Deutschland (2015)
- RL - = ungefährdete Art
- RL 1 = Brutbestand vom Erlöschen bzw. Aussterben bedroht
- RL 2 = Brutbestand stark gefährdet
- RL 3 = Brutbestand gefährdet
- RL V = Art der Vorwarnliste
- ZAK = Zielartenkonzept Baden-Württemberg (2009)
- ZAK N = Naturraumart

Planexsterne Kompensationsmaßnahme: Anlage eines Feldgehölzes (Zonen I - III)

RG = Randeingrünung PfG = Pflanzgebot

Planexsterne Kompensationsmaßnahme: Anlage eines Feldgehölzes (Zone II)

Grundlage:
 - Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
 - Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19


BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
 Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch
 Landschaftsökologie BVDL, Martin-Luther-Str. 16, 74321 Bietigheim-Bissingen
 Telefon: 07142-91 85 78, Mobil: 0176-65 70 21 05, landschaftsplanung-koch@t-online.de

Ornithologische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Habichtsflur“ in Möckmühl 2019
 Auftraggeber: Wick + Partner - Architekten Stadtplaner (Stuttgart)
 Bearbeitung / Zeichnung: M. Koch / Stand: 11.03.2021
 Karte: Feldlerchen- und Wiesenschafstelzen-Kartierung 2019

A 81